



Bürgerbeteiligung in der Gemeinde

Die Regelung der Verfahren zur direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in den Gemeindegesetzungen.

Eine schematische Übersicht

Paolo Michelotto/Thomas Benedikter



Politische Bildung und Studien in Südtirol
 Centro sudtirolese di formazione e studi politici
 Zenter de stude y de formazion politica dl Südtirol
 South Tyrol's Center for Political Studies and Civic Education

Impressum

Herausgeberin: Sozialgenossenschaft POLITiS - **Politische Bildung und Studien in Südtirol**
 Dominikanerplatz 35 - I-39100 Bozen
 Tel. +39 324 5810427
 info@politis.it
www.politis.it
 Bozen, Februar 2015



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin bzw. des Autors genannt wird, wenn die Verbreitung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Autoren: Thomas Benedikter und Paolo Michelotto

Die in den POLITiS-Expertisen vertretenen Positionen decken sich nicht unbedingt mit jenen der Sozialgenossenschaft als solcher.

Die Sozialgen. POLITiS "*....verfolgt öffentliche, erzieherische und gemeinnützige Zwecke und ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und frei von wirtschaftlichen Partikularinteressen.*"

Art. 3, Abs. 4, des Genossenschaftsstatuts

Bürgerbeteiligung in der Gemeinde

Verfahren zur direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in den Gemeindefestsetzungen

Eine schematische Übersicht über die einzelnen Artikel

Inhalt	Seite
1 Vorbemerkung	3
1.1 Demokratie als Zusammenspiel verschiedener Akteure.....	3
1.2 Die direkte Demokratie als Korrektiv.....	4
1.3 Die deliberative Demokratie.....	5
1.4 Schlussfolgerungen.....	6
2 Eine partizipative Methode zur Reform der Satzung	7
3 Vorschläge zur Anpassung der Gemeindefestsetzung im Überblick	9
3.1 Informations- und Aktenzugangsrechte der Bürger.....	10
3.2 Verfahren der deliberativen Beteiligung.....	12
3.3 Volksabstimmungsrechte (direkte Demokratie).....	17
3.4 Andere Beteiligungsverfahren (Vereine, Beiräte, usw.).....	23
4 Rechtliche Aspekte	26
4.1 Neuerungen in der Region Trentino-Südtirol.....	28
4.2 Die Satzungsinitiative.....	29
<i>Internetseiten zur Vertiefung</i>	30

1. Vorbemerkung

1.1 Demokratie als Zusammenspiel verschiedener Akteure

Bürger und Bürgerinnen wollen sich beteiligen, das zeigen umfassende repräsentative Studien wie die Bertelsmann-Stiftung-Studie 2014. Sie wollen sich für oder gegen etwas einsetzen, was sie direkt oder das ganze Gemeinwesen betrifft, gleich ob im Dorf, Stadtviertel, in der Gemeinde oder im ganzen Land. Schwieriger wird es schon bei Fragen der nationalen und internationalen Politik.

In unserem politischen System zieht sich ein Ordnungsprinzip durch: die Repräsentation, also die Delegation der Macht an gewählte Vertreter. Die politischen Entscheidungen und Verantwortung werden, ja müssen zum größten Teil delegiert werden. Auch in der Schweiz, dem Land mit den weitestreichenden Rechten direkter Mitbestimmung, werden 99% der Entscheidungen von gewählten Politikern getroffen. Dies entlastet die Bürgerinnen, beschleunigt Entscheidungsprozesse, nimmt ihnen auch die Verantwortung ab. Nur in den kleineren Gemeinden der Schweiz gibt es heute noch eine Bürgerversammlung, die anstatt des Gemeinderats selbst Entscheidungen trifft.

Doch moderne kommunale Demokratie ist ein Zusammenspiel verschiedener Akteure, keine bloße Schaubühne der professionalisierten Kommunalpolitiker. Repräsentative Demokratie hat viele Vorteile, aber auch Nachteile. Z.B. kümmern sich Bürger, die kaum Mitbestimmungsrechte haben, auch viel weniger ums Ganze, informieren sich und kontrollieren weniger, ob die Politiker das Gemeinwohl im Blickfeld behalten. So können sich Parteien und Politiker bedienen, und Lobbys und mächtigere Interessengruppen haben ein leichteres Spiel. Die Notwendigkeit von Berufspolitikern auch auf Gemeindeebene wird nicht bestritten, genausowenig wie die zentrale Rolle der repräsentativen Organe, Gemeinderat und Gemeindeausschuss. Doch können mehr und bessere Verfahren der Bürgerbeteiligung mehr politisches Interesse und Mitverantwortung fördern.

1.2 Die Direkte Demokratie als Korrektiv

Somit wird in modernen Demokratien ein Korrektiv zur bloßen Repräsentation gebraucht, nämlich direkte, sachbezogene Entscheidungen durch die Bürgerschaft an der Urne. Zum einen durch die direkte Demokratie, nämlich wann immer ein ausreichend großer Teil der Bürgerschaft ein Problem von öffentlicher Relevanz für so wichtig hält, kann diese Gruppe einen Antrag stellen, dass alle zusammen darüber befinden sollen. Diese Minderheit muss natürlich nachweisen, dass ein Mindestmaß an Bürgern dahinter steht, deshalb die Unterschriftenhürde.

Wenn dann abgestimmt wird, sollen alle frei sein, was bedeutet, wer hinget, entscheidet. Wer zuhause bleibt, überlässt die Entscheidung anderen. Keine Art von Quorum soll vorgesehen werden, um diesen Prozess zu manipulieren, genau wie bei Wahlen, wo kein Quorum vorhanden ist. Somit müssen beide Grundelemente vorhanden sein:

- Das Gaspedal, die **Volksinitiative**, um ein Projekt anzustoßen, um Maßnahmen anzuregen, um Lösungen für offene Probleme mit Mehrheitsbeschluss des Souveräns herbeizuführen.
- Die Handbremse oder Notbremse, das **Referendum**, i.S. des bestätigenden Referendums nach internationalem Sprachgebrauch, um einen Beschluss der politischen Vertreter zu blockieren, also eine Art Vetorecht der Bürger, bevor ein Rechtsakt in Kraft tritt. Dieses ist das in der Schweiz am meisten gebrauchte Instrument der Bürgermitbestimmung.

Beide Formen konnten in Südtirol auf Landesebene bisher seit 1948, also seit Einführung einer echten repräsentativen Demokratie, nur zwei Mal ausüben, nämlich bei den Volksinitiativen im Oktober 2009 und beim bestätigenden Referendum zum Direkte-Demokratie-Gesetz im Februar 2014.

Diese Verfahren müssen gut handhabbar sein, also bürgerfreundlich geregelt, niederschwellig angelegt sein, weil sonst Bürgerinnen von vornherein davon abgeschreckt werden, sie überhaupt zu nutzen. Es kommt zu Pseudo-Referendumsrechten wie in Italien, wo auf nationaler Ebene aufgrund des Quorums und der dadurch provozierten Boykottkampagnen die meisten Volksabstimmungen nicht gültig sind. In den Regionen und Kommunen Italiens werden höchst selten Volksabstimmungen abgehalten, weil die Regeln so abschreckend sind, der bürokratische Aufwand so mühsam und wegen des Quorums die Aussicht auf konkrete Wirkung zu schwach.¹

1.3 Die deliberative Demokratie: eine dritte „Schiene“

Daneben gibt's– neben dem repräsentativen System und den Volksabstimmungsrechten – als dritte Schiene der Beteiligung die deliberative Bürgerbeteiligung, also all jene Verfahren, die nicht direkt zur Entscheidung führen, sondern die im Gemeinderat und Gemeindeausschuss getroffenen politischen Entscheidungen zusammen mit den Bürgerinnen vorbereiten. Diese können sich auf bestimmte Vorhaben oder Projekte beziehen, auf die unmittelbare politische Agenda einer Gemeinde oder auf die zukünftige Entwicklung, auf Strategien und Leitbilder der Gemeinde.

Deliberare aus dem Lateinischen bedeutet „abwägen“. Man versteht damit den Prozess der Meinungsbildung durch argumentativen Austausch, Diskussion und Information. Bürger erhalten keine unmittelbare Entscheidungsgewalt, sondern begegnen sich und politischen Vertretern und Expertinnen im öffentlichen Raum, um bestimmte öffentliche Anliegen zu klären.

Beide Bereiche – Direkte Demokratie und deliberative Demokratie – gehören zusammen, ergänzen sich und die repräsentative Seite. Deliberative Demokratie ist wirksamer und erfolgversprechender,

¹ Vgl. Thomas Benedikter (2014), *La democrazia diretta nelle regioni*, Dossier POLITiS n.3/2014, URL: <http://www.politis.it/157d219.html#.VNTvmy6auYw>

wenn Bürger wissen, dass sie zur Not auch eine Volksabstimmung anstrengen können. Politiker sind gesprächsbereiter und nehmen die Bürger ernster, wenn sie wissen, dass auch eine Volksabstimmung erreicht werden kann.

Deliberative Verfahren nach Zweck

Zweck	Verfahren deliberativer Demokratie
Die Gemeindepolitik mitverfolgen, kontrollieren, sich als Bürger/in informieren	Transparenz, Informationsrechte, Sprechstunden, Internetportal, Akteneinsicht
Neue Maßnahmen der Gemeinde anregen	Petitionen, Eingaben, Offener Gemeinderat, das „Wort den Bürgern“
Leitbilder, Visionen, Zukunftsstrategien entwerfen	Leitbilderstellung, Zukunftswerkstatt
Repräsentative Erhebungen vornehmen	Repräsentative Erhebung, Bürgerpanel, Volksbefragung
Miteinander zu Einzelthemen Vorschläge für die Politik erstellen	Bürgerräte, Beiräte von speziellen Gruppen (Senioren, Jugendliche, AusländerInnen)
An projektbezogenen öffentliche Debatten teilnehmen	Öffentliche Anhörung, Öff. Debatte, Vernehmlassung
Bei kommunalen Planungsprozessen mitwirken	Bürgergutachten, Planungszelle
Die Gemeindefinanzen partiell mitgestalten	Bürgerhaushalt
Konflikte zu Einzelvorhaben lösen	Politische Mediation, Konfliktlösungskonferenz
Direkt mitentscheiden, mitbestimmen	Volksinitiative und bestätigendes Referendum, Satzungsinitiative (Bürgerbegehren)

Beide Arten demokratischer Verfahren ändern nichts daran, dass unser demokratisches System im Wesentlichen repräsentativ bleibt, also die allermeisten Entscheidungen von Mandataren getroffen werden. Daneben wird die Demokratie belebt und interessant, wenn Bürger, Politiker, Experten, Beamten zu Sachfragen zusammenfinden und auf Augenhöhe besprechen.

1.4 Fazit: mehr Mut zur politischen Innovation

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger auf Gemeindeebene, über die heute in typischen Gemeindegremien vorgesehenen hinaus. Zum Teil sind diese Weiterentwicklungen von bestehenden Verfahren, etwa bei Gemeinderatssitzungen, Bürgerversammlungen, Petitionen und Anträgen, Informationsrechten, z.T. sind es neue Verfahren, die sich anderswo gut bewährt haben.²

Diese Verfahren müssen zweckgerecht sein und in den rechtlich-politischen Rahmen unserer Gemeindeordnung (Regionalgesetz und staatliches Rahmengesetz TUEL³) passen. Doch schöpfen die meisten Gemeinden den Spielraum der Gemeindeautonomie dafür gar nicht aus. Warum? Zum

² Vgl. Thomas Benedikter/Paolo Michelotto (2014), *Die Gemeindepolitik mitgestalten – Ein Leitfadens*, POLITiS, Bozen, erhältlich über info@politis.it

³ Art.3 des Einheitstextes für die Lokalkörperschaften (TUEL), *Autonomia dei comuni e delle province*

Absatz 4: “I comuni e le province hanno autonomia statutaria, normativa, organizzativa e amministrativa, nonché autonomia impositiva e finanziaria nell'ambito dei propri statuti e regolamenti e delle leggi di coordinamento della finanza pubblica.”

Absatz 5: “I comuni e le province sono titolari di funzioni proprie e di quelle conferite loro con legge dello Stato e della regione, secondo il principio di sussidiarietà. I comuni e le province svolgono le loro funzioni anche attraverso le attività che possono essere adeguatamente esercitate dalla autonoma iniziativa dei cittadini e delle loro formazioni sociali.”

URL: <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/00267dl.htm>

einen weil es Gemeindefestsetzer nicht wünschen, und die Mehrheitspartei immer noch glaubt, die Demokratie in ihre Parteigremien hineinverlagern zu können. Beteiligungsverfahren erfordern Vorbereitung, eine gewisse Zusatzanstrengung und manchmal auch zusätzlichen finanziellen Aufwand. Zum anderen, weil die Bürger und Bürgerinnen selbst nicht drauf drängen. Es wird auf Parteien und Politiker geschimpft oder man zieht sich resigniert zurück, doch das aktive Engagement verlangt auch von Bürgern, sich einen Ruck zu geben und sich mit politischen Fragen vertieft zu befassen.

Welche Wirkung hat somit im Optimalfall eine gute, bürgerfreundliche Regelung der repräsentativen, der direkten und der deliberativen Demokratie?

- Man schafft mehr Problemverständnis, **Problembewusstsein**.
- Man informiert die Bürgerschaft besser, mehr **Transparenz**.
- Man erschließt Bürgerwissen, **neue Lösungsvorschläge**.
- Die Politiker verstehen besser, wo die Bürger stehen, was sie wünschen.
- Man strebt Lösungen an, die **mehr Konsens** haben.
- Man trifft Entscheidungen, die **näher an den Präferenzen** der Bürger liegen.
- Die Bürgerschaft, der Souverän in der Demokratie, erhält **mehr Gewicht und Einfluss**.

Unabhängig von der Erwirkung und vom Ausgang von Volksabstimmungen hat direkte Demokratie einen Wert an sich. Schon ihr Vorhandensein bewirkt eine Änderung der politischen Kultur. Wenn nämlich die Bürgerinnen die Macht, die sie in Wahlen an Gemeinderäte delegiert haben, punktuell in einer Sachfrage wieder zurückholen und selbst entscheiden können, sorgt das dafür, dass die politischen Vertreter in der Nähe der Bürgerinteressen bleiben. Wenn am Ende Bürgerentscheide ohne störende Hürden eingeleitet werden können, wird mehr mit den Menschen geredet und weniger über ihre Köpfe hinweg entschieden. Mit einem Bürgerentscheid kann eine lang schwelende Auseinandersetzung mitunter befriedet werden, da alle die Möglichkeit haben, mitzuentcheiden. Auch diejenigen, die bei einem Bürgerentscheid unterliegen, sind dann eher geneigt, den Beschluss zu akzeptieren. In jeden Fall gewinnt die politische Kultur.

In Südtirol gibt es noch keine verwurzelte Kultur der Bürgerbeteiligung und direkten Demokratie. Vermutlich befinden wir uns 2015 in einer Art Zwischenphase auf dem Weg zu einer zeitgemäßen Bürgerbeteiligung sowohl auf Gemeinde- wie auf Landesebene.

- Es gab seit dem Jahr 2000 **einzelne Volksabstimmungen** in Südtiroler Gemeinden, aber die jährlich abgehaltenen Abstimmungen kann man immer noch an einer Hand abzählen. Sie haben sich nur zufällig im September 2014 gehäuft.
- Es gab ein Dutzend **Leitbildentwicklungsprozesse** und einige Bürgerbefragungen mit interessanten Ergebnissen. Diese deliberativen Verfahren sind zu begrüßen, müssen aber durch eine gute Regelung der Volksabstimmungsrechte ergänzt werden.
- Zwei Südtiroler Gemeinden, Kurtatsch (2014) und Mals (2012), haben **innovative Satzungen** verabschiedet, die die Bürgerrechte erweitern. 11 Gemeinden haben das Beteiligungsquorum abgeschafft. Einige weitere Gemeinden haben innovative Verfahren eingeführt (z.B. öffentliche Anhörungen, den Einwohnerantrag), doch immer nur punktuell.
- Es gibt **traditionelle Bürgerversammlungen**, die in der Regel eher als Tätigkeitsberichtsveranstaltungen des Bürgermeisters und des Gemeindefestsetzes abgewickelt werden.

Bei Wahlen gibt es inzwischen auch in den Gemeinden mehr Pluralismus, mehr Bürgerlisten, mehr Wechselwähler. Doch im Wesentlichen ist noch alles unter Kontrolle der beiden Mehrheitsparteien auf Landesebene. Auch das Wahlrecht lässt sich durchaus noch wählerfreundlicher gestalten. Partizipation braucht Struktur, d.h. gut anwendbare, gut geregelte Verfahren und Methoden, die die Bürger ermuntern und nicht abschrecken. Anwendungsbeispiele, Erfahrungen in Nachbarregionen gibt's genug, wir brauchen uns nur inspirieren lassen.

2. Eine partizipative Methode zur Reform der Satzung

Bezüglich der Methode zur Reform der Beteiligungsrechte der Bürger an der Gemeindepolitik sollten Ziele (mehr Mitbestimmungsrechte der Bürger) und Mittel (Einbeziehung der Bürger in die Erstellung des Reformvorschlages für Satzungsänderung) möglichst gut übereinstimmen. Neue Mitspracherechte sollten mit dem Konsens der Bürger eingeführt werden, indem Ideen und Vorschläge im Rahmen eines Dialogs zwischen Wählerinnen und politischen Vertretern aufgenommen werden. Diese Einbeziehung ist in einigen Gemeinden Italiens mit folgenden Schritten erfolgt:

- Beschluss des Gemeinderats zur Einsetzung einer **Arbeitsgruppe** zwecks Reform der Satzung, die sich aus Gemeinderäten (auch in Vertretung der politischen Minderheit im Rat) und freiwilligen Bürgern zusammensetzt, die von den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen nominiert werden.
- Während der Arbeit dieser Gruppe werden alle Bürger und Bürgerinnen öffentlich eingeladen, **Vorschläge für die Satzungsreform** vorzulegen, die in der zuständigen Arbeitsgruppe der Gemeinde berücksichtigt werden.
- Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird auf der **Internetseite der Gemeinde** bekanntgegeben. Die Bürger können dieses Ergebnis einsehen, begutachten und direkt in der Internetseite kommentieren.
- Es wird eine eigene **Bürgerversammlung** zur Erläuterung und Diskussion der Ergebnisse der Arbeitsgruppe abgehalten. Dann wird das Ergebnis der Arbeitsgruppe dem Gemeinderatspräsidenten und dem Bürgermeister offiziell übermittelt.
- Schließlich folgt die **Debatte und Behandlung im Gemeinderat** mit Verabschiedung der Satzungsänderung.

Als Alternative zur Nominierung von Kandidaten für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Satzungsreform durch die eingetragenen Vereine und die politischen Fraktionen im Gemeinderat können freiwillige Bürger auch per Losverfahren aus dem Einwohnermeldeamt ausgewählt und zur Mitarbeit eingeladen werden.

Ein sechster Schritt, der in demokratischen Systemen mit entwickelter direkter Demokratie angewandt wird, wäre ein bestätigendes Referendum, obligatorisch oder fakultativ, bezüglich der vom Gemeinderat abgesetzten Satzungsreform, „gemäß dem Beispiel des bestätigendes Referendums zu Verfassungsreformen (Art. 138, 1, Verf.) und des Beispiels des bestätigendes Referendum bei sog. Regierungsformgesetzen der Autonomen Provinz Bozen.“⁴ Im neuen Einheitstext zur Gemeindeordnung der Region, wird ein solches fakultatives Referendum vorgesehen.⁵ Dabei wird die Sammlung einer nach Größenordnung der Gemeinde gestaffelten Zahl von Unterstützerunterschriften gefordert. Mehr dazu im letzten Abschnitt 4.

Nicht vorgesehen ist in der italienischen Rechtsordnung nach wie vor die Satzungsinitiative (Volksbegehren und Volksabstimmung zur Änderung der Satzung), weshalb die Initiative und die Beschluss-Zuständigkeit für Satzungsänderungen nach geltender Rechtslage ausschließlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt.⁶

⁴ L.G. vom 17. Juli 2002, Nr. 10 „Regelung der Volksabstimmung gemäß Artikel 47 Absatz 5 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol

⁵ Vgl. geändert mit Regionalgesetz 9. Dezember 2014, Nr.11, Art. 3, Absatz 4bis

⁶ Art.6, Abs.4 des Einheitstextes für die Lokalkörperschaften (*Testo Unico Enti Locali* TUEL) lautet: „Die Satzung wird vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der zugewiesenen Mitglieder verabschiedet. Fall diese Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Abstimmung in den darauf folgenden, binnen 30 Tagen anzuberaumenden Sitzungen wiederholt. Die Satzung gilt als angenommen, wenn sie zwei Mal die Stimmen der absoluten Mehrheit der zugewiesenen Mitglieder erhält. Diese Bestimmung gilt auch für die Abänderung des Statuts.“

Vgl. <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/00267dl.htm>

Darüber hinaus eignet sich eine deliberative Beteiligungsmethoden gut für die partizipative Reform der Gemeindegremien, nämlich das „Bürgergutachten“.⁷ Bei diesem Verfahren werden rund 25 Bürger per Los ausgewählt und für eine Woche von allen beruflichen und familiären Pflichten freigestellt. In dieser Woche können die Bürgerinnen mit Unterstützung von Fachexperten und begleitet von professionellen Moderatoren die Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Anstrengung werden in einem sog. „Bürgergutachten“ zusammengefasst und der Öffentlichkeit vorgestellt. Im vorliegenden Fall der Überarbeitung der Satzung einer Gemeinde könnte eine solche Gruppe von Bürgern auch in zeitlich gestaffelter Form arbeiten, nämlich in einer Reihe von regelmäßigen Arbeitssitzungen während einiger Monate anstatt konzentriert in einer einzigen Woche.

Für kleinere Gemeinden scheint die Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe bestehend aus Gemeinderäten und per Zufallsverfahren ausgewählten Bürgern sinnvoller. Es ist jedenfalls wichtig, dass es sich um Personen handelt, die nicht Parteien oder große Interessenverbände vertreten, da damit automatisch ein vorgegebenes Konfliktpotenzial auf den Plan tritt. Weit erfolgversprechender ist die Auswahl von freiwilligen Bürgern als Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Satzungsreform, die die Zusammensetzung der Gemeinde nach sozialen Merkmalen widerspiegeln soll, zumindest hinsichtlich Alter, Geschlecht und Wohnort (Hauptort der Gemeinde und Fraktionen).

Besonders wichtig ist auch die Öffentlichkeit und Transparenz der Reform. Die Bürger müssen über die Einsetzung der Arbeitsgruppe informiert und zur Einsendung eigener Vorschläge eingeladen werden, vor allem mittels einer eigenen Rubrik in der Internetseite der Gemeinde. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe soll nicht nur auf der Internetseite gestellt werden, sondern auch in einer eigenen Bürgerversammlung zur Diskussion gestellt werden.

Das Verfahren „Tag der Demokratie“⁸ erfordert einen geringeren Zeitaufwand seitens der Bürger und Bürgerinnen, nämlich einen einzigen Tag, der zu einem konkreten Endergebnis führt. Dabei werden mehrere hundert Teilnehmer werden per Los ausgewählt, die vor der Veranstaltung von der Gemeinde Einführungstexte und Erläuterungen zu Verfahren der Bürgerbeteiligung erhalten. In den 7-8 Stunden des „Tags der Demokratie“ werden weitere fachliche Inputs geliefert und Vorschläge der Teilnehmerinnen gesammelt und in Arbeitsgruppen diskutiert. Zum Abschluss steht eine Reihe von gut strukturierten Vorschlägen zur Wahl, die von den Teilnehmern in einer Schlussabstimmung in eine Prioritätenrangliste gebracht werden. Diese Schlussempfehlungen werden den Gemeindepolitikern übermittelt, die sie in Artikelform zwecks Einbau in die Gemeindegremien formulieren.

⁷ Vgl. Thomas Benedikter/Paolo Michelotto (2014), *Die Gemeindepolitik mitgestalten*, POLITiS, Kap. 5, S.32-34

⁸ Vgl. Thomas Benedikter/Paolo Michelotto, *Più democrazia nella politica comunale*, POLITiS 2014, Bolzano, S.80

3. Die Vorschläge für die Gemeindefestsetzung im Überblick

Alle Gemeindefestsetzungen umfassen Artikel zu den Informationsrechten, den Beteiligungsformen der Bürgerschaft und den Volksabstimmungen. Diese werden in einem Abschnitt am Ende der Satzung gesammelt mit dem Titel „Beteiligungsrechte der Bürgerschaft“. Das Recht auf Information und Aktenzugang – derzeit in den Satzungen oft auf mehrere Unterabschnitte aufgeteilt – verdient ein eigenes Kapitel im Rahmen des Abschnitts „Beteiligungsrechte“. In diesen Abschnitt können die Bestimmungen zu den Transparenzpflichten der Gemeinden, zum Zugang zu Verwaltungsakten und Informationen, die nicht durch die Privacy-Bestimmungen geschützt sind, einfließen.

Als diesbezüglich innovative Satzungen können jene der Gemeinde Mals (verabschiedet im Mai 2012; <http://www.gemeinde.mals.bz.it>) der Gemeinde Kurtatsch (abgeändert im August 2014; <http://www.gemeinde.kurtatsch.bz.it>) sowie in der neuen Satzung der Stadt Parma (abgeändert im November 2014; www.REGOLAMENTO-partecipazione_Parma.pdf; www.nuovo-Statuto-del-Comune-di-Parma.pdf) gelten. In folgender Übersicht wird häufig auf diese drei Gemeindefestsetzungen Bezug genommen, wobei zahlreiche andere Satzungen interessante Beispiele für die Regelung von verschiedenen Formen der Bürgerbeteiligung bieten.

Sinnvoll wäre es, den Abschnitt zur Bürgerbeteiligung in 4 Unterabschnitte aufzugliedern: die Informationsrechte, die deliberativen Verfahren, die Volksabstimmungsrechte (direkte Demokratie) und die Beteiligung der Vereine und Beiräte. Diese Abschnitte gruppieren stark homogene Aspekte der Bürgerbeteiligung. Durch diese formale Gliederung wäre auch für die Bürger mehr Klarheit und Übersichtlichkeit geschaffen.

Der Abschnitt zur Bürgerbeteiligung könnte mit einem allgemeinen Artikel zum Recht auf Beteiligung aufmachen.

<p>Recht auf Beteiligung</p>	<p>1. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Beteiligung aller Bürger an der Politik und Verwaltung der Gemeinschaft. Die Gemeinde schätzt und fördert die Entwicklung der freien Vereine und Organisationen zwecks Teilhabe der Bürger am Gemeinschaftsleben unter Wahrung der geltenden Bestimmungen und nach Kriterien der wirtschaftlichen Effizienz und Solidarität.</p> <p>2. Die Bürgerbeteiligung wird begleitet und unterstützt durch die Rechte der Bürger auf Information und Zugang zu den Akten sowie durch die Transparenzpflichten der Gemeinde. Sie vollzieht sich in deliberativen Formen (nicht entscheidungsführend), in Volksabstimmungen (direkte Demokratie) und in der Tätigkeit der verschiedenen Beiräte.</p>	<p>Art. 50 Satzung von Parma</p> <p>http://www.paolomichelotto.it/blog/wp-content/uploads/2014/11/Nuovo-Statuto-Comunale-di-Parma.pdf</p>
-------------------------------------	--	---

3.1 Informations- und Aktenzugangsrechte der Bürger, Transparenzpflichten der Gemeinde

Die umfassende Transparenz und Öffentlichkeit bei allen Fragen von öffentlichem Interesse ist eine Grundpflicht der Gemeinde und eine Voraussetzung für die wirksame Beteiligung der Bürger an der Gemeindepolitik. Wenn nicht anders geregelt, gilt die Norm, dass alle Rechtsakte der Gemeinde öffentlich einsehbar sein müssen. Die Gemeindeverwaltung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle Interessierten auch konkret Zugang zu diesen Akten und Informationen haben. Somit umfasst das Recht auf umfassende Information nicht nur die Information über die allgemeinen Dienste der Gemeinde und sachbezogene Informationen für die Öffentlichkeit, sondern auch die

Unterstützung der Bürger beim Zugang zu Akten, die Veröffentlichung aller Beschlüsse der Vertretungsorgane und die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden und anderen Bürgerrechten.

Darüber hinaus haben die freien Gemeinschaften und die in der Gemeinde registrierten Vereine, die von Verwaltungsverfahren der Gemeinde in ihren Interessen und Rechtspositionen direkt betroffen sind, das Recht, über das laufende Verfahren informiert und konsultiert zu werden (z.B. Art. 77 Satzung Mals). In den meisten Gemeindegesetzungen sind allerdings keine klaren Fristen für die Einhaltung dieser Informationspflicht seitens der Gemeinde vorgesehen.

Bevor die Liste dieser Informationsrechte und Transparenzpflichten der Gemeinde ergänzt wird, wäre natürlich zu prüfen, welche Mängel und Lücken im Zugang zu den Akten und Informationen in der Praxis der Gemeindeverwaltung bisher aufgetreten sind. Es scheint einen gewissen technischen und kulturellen Rückstand in der elektronischen Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit zu geben, etwa dem online-Zugang der Bürger beispielsweise zu den Beschlüssen des Gemeinderats und des Gemeindeausschusses, die nicht überall ins Gemeindeportal gestellt werden. Auch die Haushaltsvoranschläge und die Bauleitpläne können in zahlreichen Gemeinden nicht digital eingesehen werden. Es sollte die generelle Anwendung der *open-data*-Bestimmungen für die Gemeinde bezüglich aller Rechtsakte in Geltung gesetzt werden, die nicht gemäß Privacybestimmungen zum Schutz der Rechte Dritter geschützt sind.

Ein allgemeines Recht der Bürger auf Information, vorbehaltlich der mit Amtsgeheimnis, Staatsgeheimnis und Privacy-Bestimmungen gegenüber Dritten geschützten Informationen und eine entsprechende Pflicht der Gemeinde zur Transparenz sollte in der Satzung festgehalten werden. Besonderes Augenmerk sollte auch der Pflicht zur Information und Erläuterung der deliberativen und direktdemokratischen Beteiligungsrechte der Bürger gewidmet werden, die in allgemein verständlicher Weise in der Internetseite der Gemeinde mit einer eigenen Rubrik präsent sein sollte (Beispiele für die bürgerfreundliche Gestaltung sind die Internetseiten der Schweizer Gemeinden und Kantone, z.B. des Kantons Tessin, www.ti.ch, und der Stadt Lugano: www.lugano.ch/votazioni).

Vorschläge für Satzungsartikel zum Recht auf Information und Aktenzugang

<i>Recht</i>	<i>Vorschlag für Regelung in der Satzung</i>	<i>Bezugsnorm</i>
Transparenz und Recht auf Zugang zu den Akten	<p>1. Transparenz ist eine wesentliche Bedingung der von öffentlichen Verwaltungen erbrachten Dienstleistungen, wie von der Verfassung vorgesehen. Aus der Anwendung dieses Prinzips auf die Gemeinde folgt das Recht der Bürger auf Zugang zu den Informationen über die Tätigkeit und die Organisation der Gemeinde, zum Zweck der Kontrolle der Tätigkeit der Organe und Verwaltung bei der Verfolgung ihrer institutionellen Aufgaben und bei der Haushaltsgebarung.</p> <p>2. Transparenz wird gewährleistet durch die Veröffentlichung der obligatorischen Akten auf der Internetseite der Gemeinde, im Sinne der einfachen Zugänglichkeit, der Vollständigkeit, der Bürgerfreundlichkeit, und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen zum Staatsgeheimnis, zum Amtsgeheimnis und der personenbezogenen geschützten Daten.</p> <p>3. Der Zugang zu den Akten wird als Recht der Bürger begriffen, Dokumente, Informationen und Daten zu verlangen, die aufgrund geltender Normen veröffentlicht werden müssen, immer dann, wenn die betreffende Körperschaft diese nicht ohnehin auf ihrer institutionellen Internetseite veröffentlicht hat.</p>	Art. 69 Satzung der Gemeinde Parma
Informationsrechte	1. Frühzeitige und umfassende Informationstätigkeit zählt zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeindeverwaltung und ist die Voraussetzung für Bürgerbeteiligung.	Art. 34 Satzung der Gemeinde Mals http://www.comune.m

	<p>2. Im Sinne der Transparenz und der Bürgerbeteiligung gewährleistet die Gemeinde die größtmögliche und zeitgerechte Information der Bürgerschaft durch die verantwortlichen Dienststellen, durch geeignete Mittel der Veröffentlichung und der direkten Mitteilung gemäß den einschlägigen Vorschriften. Zur Information gehört auf jeden Fall die Aufklärung über den Verwaltungsvorgang und über die Dienstleistung und -nutzung, über die Fristen der Abwicklung, über die verantwortlichen Dienststellen, über die Form der Beteiligung der Betroffenen, über den Zugang derselben zu den Akten, zur Beratung und zum Beistand sowie über die Vorlage und Annahme von Beschwerden.</p> <p>3. Zum Informationsrecht gehört auch die Vermittlung der gemeindeeigenen Informationen an die interessierten und betroffenen Bürger durch die Beratung, durch die Zurverfügungstellung der eigenen Strukturen und Dienste an Körperschaften, Volontariatsorganisationen und Gemeinschaften.</p> <p>4. Die grundlegenden Akte der Gemeinde und insbesondere die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste müssen Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information sein.</p> <p>5. Eingehendere Formen der Information gewährleisten die Transparenz der Akte betreffend die Aufnahme von Personal, die Erteilung von Konzessionen und Beiträgen sowie die Verträge im Allgemeinen.</p>	<p>alles.bz.it Art. 35 Satzung Kurtsch Art. 57 Satzung Parma</p>
Beteiligung am Verwaltungsverfahren mit Auswirkung auf subjektive Rechtspositionen	Die Bürger, die Gemeinschaften und Vereine, auf deren Rechtsposition oder Gemeinschaftsziele und Zwecke sich eine Verwaltungsmaßnahme auswirkt, haben gemäß den einschlägigen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und die Transparenz das Recht, sich am bezüglichen Verwaltungsverfahren zu beteiligen.	Art. 36 Satzung Mals Art. 36 Satzung Kurtsch
Abfassung der Verwaltungsakte	Alle Verwaltungsakte müssen in leicht verständlicher Form abgefasst sein. Zu diesem Zweck müssen Beschlüsse, die zur Annullierung, zum Widerruf oder zur Abänderung vorhergehender Beschlüsse führen, ihren Zweck genau benennen und explizit den Inhalt des annullierten, widerrufenen oder abgeänderten Beschlusses anführen.	Art. 65 Satzung Parma
Öffentlichkeit der Verwaltungsakte	<p>Alle Verwaltungsakte sind öffentlich mit Ausnahme der vom Gesetz als vertraulich erklärten und jener die laut Gemeindeverordnung durch Verfügung des Bürgermeisters zeitweilig nicht ausgehändigt werden dürfen.</p> <p>2. Die Verordnung regelt auch das jedem Bürger und den Gemeinschaften zustehende Recht auf unentgeltliche Einsicht und Prüfung der Akte sowie auf Ausstellung von Abschriften nach vorheriger Bezahlung der reinen Ausfertigungskosten.</p>	Art. 35 Satzung Mals
Amt für Information und Beziehungen zur Bürgerschaft	<p>Um das Recht auf Information und des Zugangs zu den Akten der Gemeinde umzusetzen und die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu erleichtern, gewährleistet die Gemeinde den Dienst eines Bürgerschalters (URP) mit folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Bürgern Informationen über die Dienstleistungen, die Rechtsakte und den Stand der Verwaltungsverfahren bieten. Als Mittler zwischen Verwaltung und Bürger zu fungieren, die ihr Recht auf Teilhabe ausüben wollen. 	Art. 67 Satzung Parma
Elektronische Information	Es ist Pflicht und Verantwortung der Gemeinde, eine dauerhafte und nutzerfreundliche elektronische Information zu bieten, gestützt vor allem auf die Internetseite der Gemeinde. Diese Seite muss alle Gemeindedienste, die Rechtsakte und Beschlüsse der Vertretungsorgane und die Beteiligungsrechte der Bürger umfassen. Auf ihrer Internetseite	Vorschlag der Autoren

	veröffentlicht die Gemeinde rechtzeitig die wichtigsten Programmdokumente der Gemeinde, wie den Haushaltsvoranschlag, den Bauleitplan und andere von den Vertretungsorganen verabschiedete Planungsdokumente. Die Gemeinde gibt sich eine eigene Regelung zur Nutzung ihrer Internetseite.	
Das Aktenzugangsrecht	<p>1. Alle Verwaltungsakte sind öffentlich mit Ausnahme der vom Gesetz als vertraulich erklärten und jener die laut Gemeindeverordnung durch Verfügung des Bürgermeisters zeitweilig nicht ausgehändigt werden dürfen.</p> <p>2. Die Verordnung regelt auch das jedem Bürger und den Gemeinschaften zustehende Recht auf unentgeltliche Einsicht und Prüfung der Akte sowie auf Ausstellung von Abschriften nach vorheriger Bezahlung der reinen Ausfertigungskosten.</p> <p>Mit entsprechender Regelung der Gemeinde werden die Einzelheiten zur Offenlegung der Verwaltungsakte und deren Mitteilung an die betroffenen Bürger geregelt.</p>	Art. 35 Satzung Mals Art. 66 Satzung Parma Art.35 Satzung Kurtatsch
Pflichten zum Ende der Amtsperiode - Berichtspflicht	<p>Sechs Monate vor Beendigung der Legislaturperiode fasst der Gemeindevorstand eine Denkschrift mit den wichtigsten Ereignissen der abgelaufenen Amtszeit. In diesem Bericht sind die Eckdaten der Abschlussrechnung der letzten 5 Jahre, die wichtigsten Initiativen, die Namen der Gemeinderäte, Gemeindevorstand und des Bürgermeisters mit Anwesenheitsliste an den offiziellen Sitzungen anzuführen. Es ist ein Fragebogen zu erstellen, mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie beurteilt die Bürgerin oder der Bürger die Arbeit der Gemeindeverwaltung in der abgelaufenen Legislaturperiode? - Welches waren die besten Initiativen aus der Sicht der Bürgerin oder des Bürgers? • Welches die größten Mängel? • Welche Initiativen sollte die Gemeindeverwaltung in der nächsten Legislaturperiode unbedingt angehen? • Welche Personen schlägt die Bürgerin oder der Bürger für die Wahl des nächsten Bürgermeisters und des Gemeinderates vor? <p>Dieser Bericht ist mit dem Fragebogen ist dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat ernannt gleichzeitig mit der Genehmigung eine Kommission, bestehend aus fünf Personen, in welcher alle Fraktionen vertreten sein müssen für die Überwachung der ordnungsgemäßen Versendung und Einsammlung der Fragebögen und der Auswertung derselben. Nach entsprechender Genehmigung wird der Bericht den Familien in geeigneter Weise zugestellt mit soviel eigens abgestempelten und gezeichneten Fragebögen, wie Familienmitglieder sind, wobei alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berücksichtigt werden. Für die Abgabe der Fragebögen wird im Rathaus eine eigene versiegelte Urne aufgestellt, die acht Tage, von einem Sonntag zum nächsten, zugänglich sein muss. Die Auswertung der Ergebnisse der Fragebögen erfolgt von der vom Gemeinderat benannten Kommission. Die Ergebnisse werden im Gemeindeblatt und auf der Internetseite der Gemeinde drei Monate vor Ende der Legislaturperiode veröffentlicht.</p>	Art. 41 Satzung Kurtatsch http://www.gemeinde.kurtatsch.bz.it

3.2 Nicht zur Volksabstimmung führende Beteiligungsverfahren (deliberative Demokratie)

Dieser Abschnitt der Gemeindegesetzungen umfasst Methoden und Verfahren, die nicht zu einer Volksentscheidung in Form einer Volksabstimmung führen. Diese können in einem eigenen Abschnitt mit dem Titel „Deliberative Bürgerbeteiligung“ zusammengefasst werden, auch um diesen

international üblichen Begriff allgemein einzubürgern. Derartige Instrumente finden sich heute in verschiedenen Artikel der Gemeindefestsetzung, z.B. hinsichtlich der Eingaben und Petitionen, der öffentlichen Anhörung, neuen Formen von Bürgerbeteiligung und „Offenen Gemeinderäten“. Hier sei betont, dass nicht jede Innovation bei deliberativen Beteiligungsverfahren notwendigerweise einen eigenen Artikel in der Satzung benötigt, doch bestimmte wichtige Verfahren verdienen eine Verankerung in der Satzung, um ihre Bedeutung zu unterstreichen und ein Recht der Bürger zur Einleitung dieser Verfahren zu begründen. Bereits oben ist ein Überblick über verschiedene Verfahren dieser Art nach Funktion und Zweck aufgeführt worden (vgl. S.5).

In den geltenden Satzungen der Südtiroler Gemeinden finden die Regelungen der verschiedenen Beiräte relativ breiten Raum, vor allem der Jugendbeirat, der Seniorenbeirat und der Ausländerbeirat. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass zahlreiche Gemeinden auch Jugendlichen ab 16 Jahren das Stimmrecht bei Volksabstimmungen gewähren. Somit können die Jugendlichen nicht nur im Rahmen des Jugendbeirats bei Jugendbelangen mitreden, sondern sind auch aufgerufen, die Gemeindepolitik insgesamt mitzuverfolgen. Dasselbe gilt für die Senioren, die nicht nur seniorenspezifische Anliegen verfolgen, sondern die Gemeindepolitik an sich. Innovative Regelungen der Gemeindebeiräte tendieren dazu, einen „Generalrat der Vereine und Zivilgesellschaft“ einzurichten, der ab und zu eingeladen wird, zu verschiedenen allgemeinen Fragen der Gemeindepolitik Stellung zu beziehen.

Vorschläge für Satzungsartikel zu den Verfahren der deliberativen Demokratie

<i>Sachbereich</i>	<i>Vorschlag für Regelung in der Satzung</i>	<i>Bezugsnorm</i>
Definition	Die Gemeinde unterstützt und fördert verschiedene Formen und Verfahren der deliberativen Bürgerbeteiligung an der Gemeindepolitik, in Ergänzung zu den Volksabstimmungsrechten der direkten Demokratie.	
Anträge, Vorschläge und Anfragen	Der Bürger, einzeln oder zusammen mit anderen, kann, unabhängig von seinen Rechten auf Information, Aktenzugang und Verfahrensbeteiligung, Anträge und Vorschläge für die Verwaltung einbringen, die auch zusammengeschlossen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Organ zur Kenntnis gebracht werden müssen. Er hat auch das Recht, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort zu erhalten oder mündlich direkt angehört zu werden.	Art. 37 Satzung Mals
Eingaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingaben zielen darauf ab, eine Tätigkeit der Gemeinde in bestimmten Sachbereichen und mit klarem Zweck anzuregen, obwohl sie nicht notwendigerweise zu einem bestimmten Rechtsakt der Gemeinde führen müssen. 2. Das Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Eingaben müssen an den Bürgermeister gerichtet sein. ▪ Sie werden ohne Unterschriftsbeglaubigung von den interessierten Bürgern unterzeichnet, die sich bei Abgabe ausweisen müssen. ▪ Bei Vorlage der Eingabe stellt das Protokollamt eine Empfangsbestätigung aus. 3. Beantwortung <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Der Bürgermeister beantwortet die Eingaben über Rückfrage bei den zuständigen Ämtern und Stellen der Gemeinde sofort. 3.2 Ein damit beauftragter Beamter des Generalsekretariats trägt die Verantwortung für das Verfahren bezüglich einer Eingabe von Bürgern. 3.3 Die Eingabe wird binnen 30 Tagen schriftlich beantwortet, entweder mit Angabe der erfolgten Maßnahme oder mit Angabe der Gründe, die zur Unterlassung von Maßnahmen führen. 	<p>Vorschlag aus dem Volksbegehren des Vereins für mehr Demokratie der Gemeinde Cavallino-Treporti (VE), Art.1-2-3-4</p> <p>https://piudemocrazia-cavallinotreporti.wordpress.com/test-o-legge/</p>

Petitionen	<p>1. Petitionen haben den Zweck, Maßnahmen der Gemeinde für den Schutz öffentlicher Interessen und des Gemeinwesens hinsichtlich bestimmter Fragen von öffentlichem Interesse anzuregen. Die formale Vorlage einer Petition wird in folgenden Artikeln geregelt. Sie wird je nach Zuständigkeit dem Gemeindeausschuss oder vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>2. Sammlung und Vorlage von Unterschriften</p> <p>a) Jede auch nicht im Gemeindegebiet ansässige Person kann eine Petition an die Organe der Gemeindeverwaltung richten.</p> <p>b) Die Unterstützungsunterschriften erfolgen ohne Formalitäten am Ende des Textes, wobei Name und Adresse der Kontaktperson zwecks Übermittlung der Antwort genannt werden müssen.</p> <p>c) Für jeden Mitunterzeichner müssen lesbar Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort und Wohnort aufgeführt werden.</p> <p>3. Vorlage der Petition und Prüfung der Zulässigkeit <i>omissis</i></p> <p>4. Behandlung der Petition</p> <p>Sofern die Petition binnen der vorgesehenen 30 Tage von weniger als 30 Bürgern unterzeichnet worden ist, muss der Bürgermeister dem betroffenen Bürger oder Promotorenkomitee antworten und seine Einschätzung des Gegenstands der Petition mitteilen. Diese Antwort wird auf der dafür vorgesehenen Seite des Internetportals der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p>Wenn die Petition von mehr als 30 Bürgern unterzeichnet worden ist, wird der Erstunterzeichner innerhalb der nächsten 30 Tage eingeladen, das Anliegen direkt dem Gemeinderat vorzutragen. Dabei wird dasselbe Verfahren wie bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen im Gemeinderat angewandt.</p>	<p>Vorschlag aus dem Volksbegehren des Vereins für mehr Demokratie der Gemeinde Cavallino-Treporti (VE), Art.1-2-3-4</p> <p>https://piudemocrazia-cavallinotreporti.wordpress.com/testo-legge/</p>
Offene Online-Petitionen	<p>Die Gemeindeverwaltung stellt innerhalb ihres Internet-Portals eine gut sichtbare Seite für Petitionen zur Verfügung, in welche die Bürger ihre Petitionen eintragen oder Petitionen anderer Bürger mitunterzeichnen können. Nach 30 Tagen wird die Online-Petition geschlossen und dem Bürgermeister zwecks Beantwortung übermittelt. Dieser hat die Pflicht, seine Antwort binnen 30 Tagen mitzuteilen und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Vorschlag der Autoren</p>
Elektronisches Bürgerforum	<p>Die Gemeinde errichtet in ihrer Internetseite ein elektronisches Bürgerforum. Jeder Interessierte kann auf dieser Rubrik Vorschläge und Empfehlungen ohne formale Auflagen einsenden.</p>	<p>Art. 39 Satzung Mals</p>
Petitionen an den Gemeinderat	<p>Mindestens 50 Bürger können mit ihrer Unterschrift eine Petition auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung des Gemeinderats setzen.</p>	<p>Art. 39 Satzung der Gemeinde Mals</p>
Bürgerversammlungen	<p>1. Einmal im Jahr wird eine Bürgerversammlung einberufen, in deren Verlauf der Gemeindeausschuss über die Tätigkeit der Gemeinde berichtet. Eine Bürgerversammlung muss auf jeden Fall auch vor der Verabschiedung des Bauleitplans abgehalten werden.</p> <p>2. Auf Antrag von mindestens 50 Bürgern kann zu einer festgelegten Fragestellung eine Bürgerversammlung abgehalten werden. Diese Versammlung muss binnen 30 Tagen ab Eingang des Antrags anberaumt werden.</p>	<p>Art. 38 Satzung der Gemeinde Mals</p> <p>50 Bürger in den Kleingemeinden, 100-200 in den Gemeinden mittlerer Größe, 500 in den Städten mit mehr als 1000.000 Einwohnern</p>
Bürgerversammlung „Das Wort den Bürgern“	<p>Mindestens einmal im Jahr wird auf Initiative der Gemeinde oder auf Verlangen einer Gruppe von Bürgern eine offene Bürgerversammlung einberufen, die nach folgendem Modus abzulaufen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ort und Zeit müssen dergestalt festgelegt werden, dass die größtmögliche Beteiligung gewährleistet wird. ▪ Alle ansässigen Bürger haben das Recht auf Teilnahme. ▪ Der Bürgermeister oder mindestens ein Mitglied des Gemeindeausschusses ist anwesend. ▪ Zu Beginn der Veranstaltung wird eine Reihe von Vorschlägen für 	<p>Vorschlag der Autoren</p>

	<p>Vorhaben der Gemeinde gesammelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Vorschläge werden mit derselben maximalen Redezeit erläutert. ▪ Über jeden Vorschlag wird am Ende der Diskussion per Handzeichen abgestimmt. <p>Der meistgewählte Vorschlag dieses Abends wird beim nächsten darauffolgenden Gemeinderat diskutiert, wobei der Teilnehmer, der den Vorschlag eingebracht hat, im Gemeinderat Rederecht erhält</p>	
Der offene Gemeinderat	<p>Art.1 - Der Gemeinderatspräsident beruft mindestens einmal im Jahr eine „Offene Gemeinderatssitzung“ in einem geeigneten Saal der Gemeinde ein, um für das Gemeinwesen bedeutsame Anliegen und Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen zu erörtern. Dies geschieht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf seine eigene Initiative hin, nach Anhörung der Konferenz der Fraktionssprecher; b) auf Verlangen des Bürgermeisters; c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinderäte d) auf Verlangen von jener Anzahl von Wählern, die für die Vorlage einer wahlwerbenden Liste für die Gemeinderatswahlen erforderlich sind. <p>Art. 2 - Der offene Gemeinderat hat außerordentlichen Charakter und steht allen in der Gemeinde ansässigen Bürgern und Bürgerinnen offen.</p> <p>Art. 3 - Der Präsident des Gemeinderats gewährleistet das Rederecht für alle Teilnehmenden. Die Vertreter der Bürgerschaft, die die Einberufung verlangt haben, haben das Recht, ihre Vorschläge zu erläutern. Die einzelnen Redebeiträge dürfen drei bis fünf Minuten nicht überschreiten. Personen können zum selben Thema auch mehrfach das Wort ergreifen, sofern sie vom Präsidenten dazu das Recht zugeteilt erhalten.</p> <p>Art. 4 - Die von Bürgern und Bürgerinnen dem offenen Gemeinderat unterbreiteten Anträge müssen bei der Gemeinde mindestens 15 Tage vor Abhaltung der Versammlung hinterlegt werden. Diese müssen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Sekretariat oder auf der entsprechenden Seite des Internetportals der Gemeinde vorgelegt werden unter Angabe folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Angaben zur Person der Antragsteller; b) Die Angaben der Bürger oder der Vertreterinnen, die diese Anliegen bzw. Vorschläge vertreten werden; c) Die Angabe jener Person, die die amtlichen Mitteilungen und Bescheide der Gemeinde erhalten soll; d) Den Gegenstand des Antrags, der sich auf das Gemeinwesen bzw. auf Fragen von allgemeinem Interesse beziehen muss; e) Die Angabe eines spezifischen Vorschlags, den die Gemeindeverwaltung aufnehmen sollte. <p>Art.5 - Wenn die vorab angesetzten Tagesordnungspunkte behandelt worden sind, können in der verbleibenden Zeit allfällige Themen direkt zur Debatte eingebracht werden, die nach denselben Modalitäten behandelt werden.</p> <p>Art.6 - Während des offenen Gemeinderats können Anträge und Entscheidungsvorlagen zu Sachfragen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, vorgebracht werden.</p> <p>Art.7 - Das Datum der Einberufung eines offenen Gemeinderats muss den Bürgern mindestens 30 Tage vorher bekannt gegeben werden. Der offene Gemeinderat, die Tagesordnung und die Teilnahmebedingungen müssen von der Gemeindeverwaltung den ansässigen Bürgern mindestens 14 Tage vorher in allen geeigneten Formen mitgeteilt werden.</p>	<p>Vorschlag der Autoren ausgehend von der Geschäftsordnung des Gemeinderats von Cortona, Art.55 http://www.comunedicortona.it/files/1513/5159/0776/regolamento_consiglio_comunale.pdf</p> <p>Weitere Beispiele: Satzung der Gemeinden Pecetto (TO), Saronno (VA), Cortona (AR), Spoleto, Morciano (RN), Villa Lagarina (TN)</p>
Öffentliche Anhörung	<ol style="list-style-type: none"> 1. In den Verfahren zur Erstellung von Rechts- oder Verwaltungsakten von allgemeinem Interesse kann vor der Verabschiedung der Endfassung dieses Aktes eine öffentliche Anhörung erfolgen. 2. Über die Abhaltung einer öffentlichen Anhörung befindet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters, zwei Fraktionssprechern, 	<p>Satzung Bologna, Art. 12 Satzung Bozen, Art. 21 Satzung Modena</p>

	<p>einem Stadtviertelrat. Eine öffentliche Anhörung muss auch dann anberaumt werden, wenn sie von mindestens 2.000 Personen verlangt wird, sofern dies nicht von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gemeinderäte mit Begründung abgelehnt wird.</p> <p>2 bis. Die Forderung muss von einem Promotorenkomitee vorgelegt werden, dem mindestens 20 Bürger mit den unter Art.3 genannten Eigenschaften angehören müssen.</p> <p>2 ter. Die Bürger, wie unter Art. 2 bis genannt, müssen die Unterschriften binnen 60 Tagen ab Vorlage ihrer Forderung zur Abhaltung einer öffentlichen Anhörung vorlegen.</p> <p>2 quater. Die Anhörung muss binnen 60 Tagen nach Hinterlegung der erforderlichen 2.000 Unterschriften beim Generalsekretariat der Gemeinde angesetzt werden.</p> <p>3. Die Anhörung wird in der Form einer kontroversen öffentlichen Debatte abgewickelt, an welcher neben dem Gemeindeausschuss und den Ratsfraktionen, über einen Experten folgende Personengruppen teilnehmen können: Vereine, Komitees, Bürgergruppen, die nicht für Einzelinteressen eintreten.</p> <p>4. Die Geschäftsordnung regelt die Verfahren zur Sammlung der Unterschriften, die Form der Bekanntgabe, die Modalitäten der Abwicklung der Anhörung, die zu feststehenden Zeiten abgeschlossen werden muss.</p> <p>5. Die Formen der Beteiligung an den allgemeinen Verwaltungsverfahren, wie von der geltenden Gesetzgebung vorgesehen, werden von diesem Verfahren nicht berührt.</p>	<p>Art. 18 Satzung Jesi, Art. 18</p> <p>www.comune.bologna.it/partecipazione/service/101:3406/3445</p>
Die öffentliche Debatte	<p>1. Die Öffentliche Debatte ist ein öffentliches Informations- und Beteiligungsverfahren, das bei öffentlichen Bauvorhaben und Großprojekten zur Anwendung kommt, die für die Bürger der Gemeinde hinsichtlich ihrer sozialen, wirtschaftlichen, raumplanerischen und kulturellen Auswirkungen von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>2. Die öffentliche Debatte wird in der Regel, in der Vorbereitungsphase eines Projekts, eines Bauvorhabens oder einer anderen Maßnahme abgewickelt, wenn alle Lösungsmöglichkeiten noch offen stehen. Sie kann auch in nachfolgenden Phasen der Projektierung abgehalten werden, nicht jedoch erst nach Abschluss der definitiven Projekterstellung.</p>	<p>Regionalgesetz Toscana 2 agosto 2013, n.46, art. 7 http://www.regione.toscana.it/documents/10180/1254202/PARTE+I+n.+39+del+07.08.2013.pdf/1378ec61-42b2-41db-a9db-88003ea5cd98</p>
Der Bürgerrat und das Bürgergutachten	<p>1. Der Bürgerrat Die Gemeinde kann einen "Bürgerrat" zur Bearbeitung von wichtigen Fragen der Gemeindepolitik einberufen. 15 bis 20 wahlberechtigte Bürger der Gemeinde werden per Losverfahren als Mitglieder dieses Bürgerrats ausgewählt. Es sind keine spezifischen Vorkenntnisse und Vorbereitung erforderlich. Unter der Begleitung von professionellen Moderatoren arbeiten die Bürger gemeinsam an einem Lösungsvorschlag für ein Problem von öffentlichem Interesse in Zuständigkeit der Gemeinde. Der Bürgerrat schließt seine Arbeit mit einem Bericht ab, der nicht notwendigerweise konkrete Projekte umfasst, sondern Empfehlungen an den Gemeindeausschuss und an den Gemeinderat.</p> <p>2. Das Bürgergutachten Zum Zweck der partizipativen Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags für ein Projekt der oder eine Planungsaufgabe der Gemeinde kann der Gemeindeausschuss ein „Bürgergutachten“ in Auftrag geben. Zu diesem Zweck werden 15-25 in der Gemeinde wahlberechtigte Bürger per Losverfahren ausgewählt und für eine Woche von Arbeits- und familiären Pflichten befreit, um in der Gruppe, unterstützt von Fachleuten und professionellen Moderatoren einen Lösungsvorschlag für das vorgegebene Problem auszuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in einem Bürgergutachten zusammengefasst und der Öffentlichkeit vorgestellt.</p>	<p>Vorschlag der Autoren</p>
Der Bürgerhaushalt	<p>Der Bürgerhaushalt wird als ein öffentliches Beteiligungsverfahren sowohl bei der Gestaltung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde als auch bei</p>	<p>Art. 54 Satzung Parma</p>

	der entsprechenden Prioritätensetzung eingeführt. Durch dieses Mitspracheverfahren fördert die Gemeindeverwaltung die Transparenz und den Sinn für Mitverantwortung sowohl im Bereich der Ausgaben als auch im Bereich der Sparmöglichkeiten. Die Umsetzung wird mit eigener Gemeindeverordnung geregelt.	Art. 39 Satzung Kurtatsch Art. 39 Satzung Mals
Der Bürgerbeschlussantrag	<p>1. Die BürgerInnen können Ratsbeschlüsse erwirken, indem sie eine entsprechende Vorlage einreichen, die von wenigstens 500 InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung unterschrieben sein muss. Die Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung gibt die Formen und Modalitäten solcher Unterschriftensammlungen an.</p> <p>2. Die Vorlage muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie bei den zuständigen Gemeindeämtern offiziell hinterlegt wurde, auf die Tagesordnung des Rates gesetzt werden. Wenn der Gegenstand gemäß Art. 33 der Satzung in die Zuständigkeit des Gemeindeausschusses fällt, muss der Rat kurzfristig über die durch den Gemeindeausschuss getroffenen Entscheidungen informiert werden.</p> <p>Wenn hingegen der Gegenstand in die Zuständigkeit des Rates fällt, muss dieser innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung darüber beschließen. Die eventuelle Bewilligung oder Abweisung der von den BürgerInnen eingereichten Beschlussvorlage muss begründet werden und den Einreichenden unter Beachtung der in der entsprechenden Verordnung vorgegebenen Modalitäten und Fristen mitgeteilt werden.</p>	Art. 58 Satzung Bozen

3.3 Die Volksabstimmungsrechte

Der dritte Teil des Abschnitts "Bürgerbeteiligung" soll den Volksabstimmungsrechten (direkte Demokratie im engen Sinn) vorbehalten sein. In Zukunft könnten die Verfahren der Bürgerbeteiligung auch mit einem möglichst wählerfreundlichen Gemeindegewahlrecht ergänzt werden, das auch das Recht auf Abwahl umfassen sollte.

Vorab eine Übersicht über die wichtigsten Volksabstimmungsrechte, die in allen Gemeindegesetzen verankert werden sollten, ausgehend von den Vorgaben des Regionalgesetzes zur Gemeindeordnung, die von den Gemeinden im Rahmen umgesetzt werden müssen. Jede Gemeinde verfügt im Rahmen ihrer Satzungsautonomie über eine beträchtliche Gestaltungsfreiheit. Gute Regeln für die Durchführung von Volksabstimmungen sind für die direkte Demokratie auf Gemeindeebene genauso entscheidend wie auch auf anderen Regierungsebenen.

Übersicht über die Volksabstimmungsformen (direkte Demokratie) ⁹

Art des Volksrechts	Italienische Bezeichnung	Verbindung mit Volksabstimmung	Rechtswirkung
Volksbegehren	<i>Iniziativa popolare con votazione consiliare (proposta di legge di iniziativa popolare)</i>	Volksinitiative (Volksbegehren) mit Recht auf Gemeinderatsbeschluss	Kann vom GR angenommen oder abgelehnt werden

⁹ Zur Vertiefung: Thomas Benedikter (2014), *Più potere ai cittadini – Introduzione alla democrazia diretta e ai diritti referendari*, POLITiS, frei herunterzuladen von: www.politis.it; sowie Thomas Benedikter/Paolo Michelotto (2014), *Die Gemeindepolitik mitgestalten*, POLITiS, Bozen. Erhältlich über info@politis.it

Volksinitiative	<i>Referendum propositivo</i>	Einführende Volksabstimmung	Ergebnis der Abstimmung bindend
	<i>Referendum abrogativo</i>	Abschaffende Volksabstimmung	
Bestätigendes Referendum	<i>Referendum confermativo facoltativo senza controproposta</i>	Bestätigendes Referendum ohne Gegenvorschlag der Bürger (Promotoren)	Ergebnis der Abstimmung bindend
	<i>Referendum confermativo facoltativo con controproposta</i>	Bestätigendes Referendum mit Gegenvorschlag der Bürger (Promotoren)	
Bestätigendes Referendum zu Satzungsänderungen	<i>Referendum statutario</i>	Fakultatives bestätigendes Referendum bei Änderungen der Satzung durch den Gemeinderat	Ergebnis der Abstimmung bindend
Volksbefragung	<i>Referendum consultivo</i>	Volksabstimmung ohne bindende Wirkung (kein Instrument der direkten Demokratie im engen Sinn)	Keine Verpflichtung der polit. Organe zur Umsetzung

Anmerkung: In Bayern (und in Deutschland allgemein) werden Volksbegehren und Volksabstimmungen auf kommunaler Ebene „Bürgerbegehren“ und „Bürgerentscheid“ genannt. In Italien werden die Volksabstimmungsrechte mit „diritti referendari“ bezeichnet. Initiative, Referendum und der Akt der Abstimmung selbst werden im allg. Sprachgebrauch mit Referendum bezeichnet, was häufig zu Missverständnissen führt.

Der Unterabschnitt der Gemeindefestsetzung „Verfahren der direkten Demokratie“ sollte all diese Volksabstimmungsrechte umfassen, wobei die Volksbefragung als letzte angeführt werden soll, weil von geringerer Bedeutung. Somit sollten in diesem Unterabschnitt folgende Rechte mit jeweils einem eigenen Artikel angeführt werden:

- Das Volksbegehren (mit Gemeinderatsabstimmung)
- Die Volksinitiative (mit Volksabstimmung)
- Das fakultative bestätigende Referendum
- Die abschaffende Volksabstimmung
- Das bestätigende Referendum zu Satzungsänderungen
- Die Volksbefragung

In allen Fällen der Volksinitiative und des Referendums sollte – wie auch im übergeordneten Gesetz zur Gemeindeordnung – vorgesehen sein, dass das jeweils beteiligte zweite Organ (Gemeinderat oder Promotorenkomitee der Bürger) einen Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen können soll:

- Im Fall der Volksinitiative soll der Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen können.
- Im Fall des bestätigenden Referendums sollen die Bürger bzw. das Promotorenkomitee einen Gegenvorschlag einbringen können.

Vorschläge für die Satzungsartikel zu den Volksabstimmungsrechten

<i>Sachbereich</i>	<i>Vorschlag für Artikel in der Satzung</i>	<i>Bezugsnorm</i>
Die Volksabstimmungsrechte	Die Bürger und Bürgerinnen haben das Recht auf Ausübung der wesentlichen Verfahren der direkten Demokratie: die Volksinitiative, das bestätigende Referendum, die abschaffende Volksabstimmung, das bestätigende Satzungsreferendum. All diese Abstimmungen sind in ihrer Wirkung rechtsverbindlich. Darüber hinaus können auch Volksbefragungen ohne rechtsverbindliche Wirkung abgehalten werden.	Vorschlag der Autoren
Die Form der Volksabstimmungsvorlagen	Eine Volksabstimmung über eine Volksinitiative erfolgt über eine klar und unmissverständlich formulierte Vorlage, die nur Fragen von öffentlichem Interesse beinhalten darf. Die zur Volksabstimmung vorgelegte Sachfrage kann entweder kurz und bündig formuliert sein und wird nach der Abstimmung von den politischen Vertretern ausformuliert; oder sie kann vollständig in Artikelform gekleidet sein, um nach Verabschiedung durch die Bürger direkt in Kraft gesetzt werden können. Jede Volksinitiative und jeder Referendumsantrag muss das Prinzip der Einheit der Form und der Sachfrage wahren.	Vorschlag der Autoren
Volksinitiative mit Gemeinderatsentscheid (Volksbegehren)	<p>Die Bürger sind berechtigt, dem Gemeinderat eine Rechtsvorlage zur Behandlung und Abstimmung vorzulegen. Zu diesem Zweck muss ein Promotorenkomitee von mindestens 11 Gemeindegürgern gebildet werden.</p> <p>Dieses Komitee muss unter höchstmöglicher Transparenz öffentlich die Finanzierung seiner Initiative darlegen, andernfalls sie als ungültig erklärt wird. Die Zahl der für ein Volksbegehren zu sammelnden Unterstützerunterschriften muss mindestens 0,5% der Wähler der Gemeinde entsprechen. Die Unterschriften müssen innerhalb von 180 Tagen gesammelt werden.</p> <p>Der Text des Volksbegehrens muss mit den Unterstützerunterschriften dem Generalsekretariat übergeben werden. Er wird nach Prüfung der Unterschriften auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderats gesetzt. Die abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs muss binnen 3 Monaten ab Vorlage der Unterstützerunterschriften erfolgen.</p> <p>Die Annahme oder Verwerfung des Volksbegehrens seitens des Gemeinderats muss begründet und den Promotoren in den von der Regelung festgelegten Zeiten und Formen mitgeteilt werden.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung richtet eine Seite ihres Internetportals für die Volksbegehren ein, das den Bürgern in eindeutiger und zertifizierter Form die Möglichkeit der Vorlage und der Unterstützung von laufenden Volksbegehren bietet.</p> <p>Wenn der Gemeinderat die Volksbegehrensvorlage in der genannten Frist nicht behandelt, wird nach Erklärung zur Zulässigkeit durch das Garantienkomitee eine Volksabstimmung darüber anberaunt.</p>	Vorschlag der Autoren Art. 49 Satzung von Bozen (abgewandelt)
Volksinitiative mit Volksabstimmung	<p>Die einführende Volksabstimmung hat eine beschleunigende und innovative Funktion. Sie dient dazu, aktuelle Sachangelegenheiten in die Gemeindepolitik einzubringen und einer verbindlichen Entscheidung zuzuführen.</p> <p>Die Bürger können eine Vorlage für eine Gemeindeverordnung als Volksinitiative mit Volksabstimmung einbringen. Die Promotoren einer solchen Volksinitiative müssen ein aus mindestens 11 wahlberechtigten Gemeindegürgern bestehendes Komitee gründen.</p> <p>Dieses Komitee muss unter höchstmöglicher Transparenz öffentlich die Finanzierung seiner Initiative darlegen, andernfalls sie als ungültig erklärt wird. Die Zahl der für ein Volksbegehren zu sammelnden Unterstützerunterschriften muss mindestens 2% der</p>	Vorschlag der Autoren Gegenvorschlag des Gemeinderats: Satzung der Gemeinde Mals, Art.40. Absatz 7

	<p>Wähler der Gemeinde entsprechen. Die Unterschriften müssen innerhalb von 180 Tagen gesammelt werden.</p> <p>Der Text der Volksinitiativvorlage muss mit den Unterstützerunterschriften dem Generalsekretariat übergeben werden. Nach der fristgerechten Sammlung der erforderlichen Zahl an Unterstützerunterschriften wird die Volksinitiativvorlage auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung gesetzt.</p> <p>Der Gemeinderat hat das Recht, dem Promotorenkomitee Abänderungen unter Wahrung des ursprünglichen Anliegens vorzuschlagen. Diese können vom Promotorenkomitee angenommen oder abgelehnt werden. Wenn der Gemeinderat die Vorlage mit Änderungen, die vom Promotorenkomitee akzeptiert werden, verabschiedet, kommt es zu keiner Volksabstimmung.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Vorlage der Volksinitiative ablehnen und einen alternativen Vorschlag für eine Verordnung ausarbeiten. Diese kommt zusammen mit dem Vorschlag des Promotorenkomitees zur Volksabstimmung.</p> <p>Wenn eine vom Promotorenkomitee akzeptierte, abgeänderte Vorlage der Volksinitiative nicht binnen 12 Monaten ab seiner Vorlage beim Generalsekretariat vom zuständigen Organ verabschiedet wird, kommt diese Vorlage und der eventuelle Gegenvorschlag der Gemeinde nach Erklärung zur Zulässigkeit durch das Garantienkomitee zur Volksabstimmung. Das Datum für die Volksabstimmung wird an einem Tag zwischen dem 14. und dem 18. Monat nach Einreichung der Volksinitiativvorlage beim Generalsekretariat angesetzt.</p> <p>Wenn ein Gegenvorschlag des Gemeinderats vorliegt, können die Wähler sich zwischen dieser, der Volksinitiativvorlage oder dem Status Quo entscheiden, indem sie beide ablehnen.</p> <p>Wenn der Volksinitiativvorschlag und der Gegenvorschlag zusammen die Mehrheit der Stimmen erreicht haben, gewinnt jene dieser beiden Vorlagen, die mehr Stimmen erhalten hat. Der Gemeinderat darf von der bei der Volksabstimmung angenommenen Volksinitiativvorlage für die gesamte Dauer seiner Amtsperiode nicht abweichen.</p>	
Direkte Volksinitiative ohne Gemeinderatsbefassung	<p>Wenn mindestens 3% der Wahlberechtigten einen entsprechenden Antrag unterstützen, kann ein Volksbegehren zur Volksabstimmung über einen neuen Rechtsakt oder eine Änderung eines bestehenden Rechtsakts gebracht werden. Das Volksbegehren gilt als angenommen, wenn sich Mehrheit der Abstimmenden dafür ausgesprochen hat.</p> <p>Bei Annahme des Volksbegehrens, muss der Gemeinderat das Ergebnis binnen 90 Tagen ab Abstimmungstag umsetzen. Der Gemeinderat darf vom Ergebnis der Volksabstimmung weder abweichen noch es abändern für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten. Das Ergebnis einer direkten Volksinitiative kann in einer weiteren Volksabstimmung abgeändert werden.</p>	Vorschlag der Autoren
Die abschaffende Volksabstimmung	<p>Es wird eine Volksabstimmung angesetzt, um einen Rechtsakt der Gemeinde vollständig oder zum Teil abzuschaffen, wenn dies von mindestens 2% der Wahlberechtigten gefordert wird. Der in Frage gestellte Rechtsakt ist abgeschafft, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Die Volksabstimmung ist gültig unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen. Eine Durchführungsverordnung regelt die Einzelheiten</p>	Vorschlag der Autoren
Das bestätigende Referendum ohne Bürgervorschlag	<p>Die bestätigende Volksabstimmung dient dazu, einen Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindeausschusses noch einmal auf einer breiten Basis zu überdenken und hat somit eine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Gemeindeausschusses können nur in jenen</p>	Art. 40 Satzung Mals

	<p>Fällen Gegenstand einer bestätigenden Volksabstimmung sein, in denen nicht bereits ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss gefasst worden ist. Es obliegt der Kommission für Abstimmungen festzustellen, ob ein betreffender Ausschussbeschluss für die Bürger eine wesentliche Neuerung darstellt und ein Volksabstimmungsantrag berechtigt ist.</p> <p>Das Inkrafttreten eines Rechtsaktes der Gemeinde wird ausgesetzt, wenn dies innerhalb von 10 Tagen ab Verabschiedung von einem Bürgerkomitee verlangt wird, das aus 11 Bürgern besteht und von mindestens 0,2% der Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt wird. In der Folge wird ein bestätigendes Referendum angesetzt, wenn binnen drei Monaten ab Verabschiedung des betroffenen Rechtsaktes durch den Gemeinderat die Forderung nach einem Referendum von mindestens 2% der Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt wird. Wenn die nötige Unterschriftenzahl nicht erreicht wird, tritt der betroffene Rechtsakt in Kraft. Wird das bestätigende Referendum abgehalten, tritt der vom Gemeinderat verabschiedete, in seiner Wirkung ausgesetzte Rechtsakt in Kraft, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen beim bestätigenden Referendum dafür ist. Wenn sich die Mehrheit der gültig Abstimmenden beim bestätigenden Referendum dagegen ausspricht, tritt der Rechtsakt nicht in Kraft und kann fünf Jahre lang nicht mehr im Gemeinderat eingebracht werden.</p> <p>Die einem bestätigenden Referendum unterworfenen Rechtsakte treten bei Bestätigung durch die Wähler am Tag nach dem Referendum in Kraft. Der Gemeinderat darf das Ergebnis des bestätigenden Referendums für die Dauer seiner Amtszeit nicht modifizieren.</p> <p>Die Volksabstimmung ist gültig unabhängig von der Beteiligung. Einzelheiten regelt eine Durchführungsverordnung.</p>	
Bestätigendes Referendum mit Gegenvorschlag der Bürger	<p>Nach Erwirkung der Aussetzung des Inkrafttretens eines Rechtsaktes Im Zuge des Antrags auf bestätigendes Referendum kann das Promotorenkomitee einen Gegenvorschlag einbringen, der binnen 30 Tagen ab Beschlussfassung des Gemeinderats vorgelegt werden muss.. Das Garantienkomitee spricht sich zur Zulässigkeit des Gegenvorschlags aus.</p> <p>Wenn die für die Abhaltung der Volksabstimmung nötigen Unterschriften gesammelt wurden, werden der vom Gemeinderat verabschiedete Rechtsakt und der vom Promotorenkomitee vorgelegte Gegenvorschlag zusammen zur Volksabstimmung gebracht. Die Wähler können sich für den Vorschlag des Gemeinderats, für den Gegenvorschlag des Promotorenkomitees oder gegen beide Vorschläge aussprechen, um den bestehenden Zustand beizubehalten.</p> <p>Wenn der Gemeinderatsvorschlag und der Gegenvorschlag zusammen die Mehrheit der Stimmen erhalten, wird jener Vorschlag in Kraft gesetzt, der von beiden Reformvorlagen die höhere Stimmenanzahl erreicht hat. Die Volksabstimmung ist gültig unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen. Eine Durchführungsverordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Vorschlag der Autoren</p> <p>Eine noch weiter entwickelte Form dieses Referendums mit Gegenvorschlagsrecht existiert in der Verfassung des Kantons Bern, Art. 63. http://www.admin.ch/opc/it/classified-compilati-on/19930146/index.html</p>
Volksabstimmung auf Initiative des Gemeinderats	<p>Innerhalb der Zuständigkeiten des Gemeinderats kann der Gemeinderat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder eine einführende Volksabstimmung oder eine Volksbefragung (beratende Volksabstimmung) einleiten. Eine Volksbefragung hat keine rechtlich bindende Wirkung für die institutionellen Organe.</p>	<p>Satzung Mals, Art. 40, Absatz 2</p>
Volksbefragung zur Abberufung des	<p>Es wird eine Volksbefragung zur Abberufung des Bürgermeisters oder von Gemeindefürsprechern anberaumt, wenn dies 5% der Wahlberechtigten mit ihrer Unterschriften verlangen. Wenn die</p>	<p>Vorschlag der Autoren</p>

Bürgermeisters und von Referenten	Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht, ist der Gemeinderat verpflichtet, den Antrag zur Abberufung zu behandeln einen Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister oder Gemeindeferenten zur Abstimmung zu bringen.	
Bestätigendes Referendum bei Satzungsänderungen	Wenn der Gemeinderat eine Änderung der Satzung beschließt, haben die Bürger das Recht auf ein bestätigendes Referendum ohne Beteiligungsquorum. Zu diesem Zweck muss eine nach Gemeindegröße gestaffelte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorgelegt werden: In den Gemeinden bis 10.000 Einwohnern 10%, in den Gemeinden mit 10-30.000 Einwohnern maximal 7% und in den Gemeinden mit mehr 30.000 Einwohnern höchstens 5% der Wahlberechtigten. Die Promotoren haben 90 Tage Zeit zur Sammlung der genannten Zahl an Unterschriften. Wenn die Wählerschaft bei der Volksabstimmung die vom Gemeinderat beschlossene Satzungsänderung verwirft, tritt diese nicht in Kraft.	Muss gemäß Regionalgesetz 9. Dezember 2014, Nr.11 binnen 2015 von den Gemeinden der Region Trentino-Südtirol eingeführt werden.
Anwendbarkeit und Zulässigkeit	Die Instrumente für direkte Demokratie können auf alle Sachbereiche in der Zuständigkeit der Gemeinde angewandt werden, die nicht ausdrücklich durch die staatliche Gesetzgebung von Referenden ausgeschlossen werden Die zur Abstimmung kommenden Vorlagen dürfen in keinem Fall den Grundsätzen internationalen Rechts, den Prinzipien der allgemeinen Menschenrechtserklärung, den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundrechtekatalog der EU widersprechen. Jede Volksinitiative und jedes bestätigendes Referendum muss die Einheit der Form und des Sachbereichs wahren. Ausgeschlossen von Volksabstimmungen sind der Haushaltsvoranschlag, die Geschäftsordnung des Gemeinderats und Fragen der Behandlung des abhängigen Personals der Gemeinde, nicht jedoch die Steuern und Abgabenregelungen der Gemeinde. Außerdem sind von der Volksabstimmung Fragen ausgeschlossen, die sprachliche, religiöse, ethnische Minderheiten und schon ausgeschriebene Projekte betreffen.	Vorschlag der Autoren Abgewandelt von Art. 40, Abs. 8 Satzung der Gemeinde Mals
Abstimmungs-berechtigte	Abstimmungsberechtigt bei Volksabstimmungen sind alle in die Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Personen sowie die Bürger mit vollendetem 16. Lebensjahr, und die weiteren für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei den Gemeinderatswahlen dieser Gemeinde erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Außerdem sind abstimmungsberechtigt die Nicht-EU-Ausländer mit mindestens 10 Jahre lang nachgewiesenem Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.	Vorschlag der Autoren Abgewandelt: Satzung Brixen, Art. 46, Absatz 8
Die Unterschriftensammlung	Die Sammlung der Unterschriften zur Unterstützung der Anberaumung einer Volksinitiative oder eines bestätigenden Referendum können sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form erfolgen. Zur Beglaubigung der Unterschriften auf den Sammelbögen kann, nach schriftlichem Antrag an die Gemeinde, jeder in der Gemeinde wahlberechtigte Bürger ermächtigt werden. In dieser Funktion erfüllt der Bürger bzw. die Bürgerin einen öffentlichen Auftrag und unterliegt derselben strafrechtlichen Verantwortung wie Amtsträger. Die Gemeindeverwaltung baut ein informatisches System auf, um die zertifizierte und fälschungssichere Annahme von Unterschriften für die Referenden und Initiativen von Gemeindebürgern anzunehmen.	Vorschlag der Autoren
Fachkommission für die Zulassung	Der vom Promotorenkomitee vor der Unterschriftensammlung vorgelegte Antrag wird von einer Fachkommission, bestehend aus 15 per Losverfahren aus den Wählerlisten bestimmten Mitgliedern, auf	Vorschlag der Autoren

	seine Zulässigkeit überprüft und begutachtet. An den Sitzungen der Fachkommission nimmt der Gemeindefestsetzer und ein Vertreter des Promotorenkomitees teil. Die Fachkommission kann Experten zu ihren Sitzungen beiziehen. Die Entscheidung der Kommission ist für die Gemeinde bindend.	
Anberaumung der Volksabstimmung	Bei Zulassung der Volksabstimmung auf Bürgerinitiative sowie bei entsprechender Veranlassung von Seiten des Gemeinderates setzt der Bürgermeister die Abstimmung innerhalb von 90 Tagen im Falle einer einführenden und innerhalb von 45 Tagen im Falle einer bestätigenden Volksabstimmung, nicht aber zeitgleich mit anderen Wahlabstimmungen, fest. Zwecks Zusammenlegung mehrerer Volksabstimmungen in einem Jahr kann vom obgenannten Termin abgesehen werden. Die Kundmachung der Volksabstimmung muss die genauen Fragen, den Ort und die Zeit der Abstimmung enthalten. Der Vorgang der Information, und der Abstimmung selbst, sowie weitere Verfahrensmodalitäten werden mit eigener Gemeindeverordnung geregelt.	Art. 40, Absatz 9 Satzung der Gemeinde Mals
Bindungswirkung	Mit Ausnahme der Volksbefragungen haben Volksabstimmungen rechtlich bindende Wirkung. Der Gemeinderat und der Gemeindefestsetzungsausschuss dürfen eine bestimmte Sachfrage für die Dauer von drei Jahren nicht in Abweichung vom Ergebnis einer Volksabstimmung regeln. Nach einer Volksabstimmung ist der Gegenstand für die Dauer von drei Jahren zu keiner weiteren Volksabstimmung zugelassen.	Vorschlag der Autoren
Volksabstimmungen in mehreren Gemeinden	Eine Volksabstimmung kann auch in mehreren Gemeinden zur selben Vorlage von Seiten mehrerer Gemeinden abgehalten werden.	Art. 40, Absatz 12, Satzung der Gemeinde Mals
Das Informationsheft	Die korrekte Information der Abstimmungsberechtigten hinsichtlich der zur Abstimmung stehenden Vorlagen für eine Volksinitiative oder eines Referendums erfolgt durch die Zustellung eines amtlichen Informationsheftes, das spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht wird. Darin wird Folgendes kurz erläutert: die Fragestellung, die vom Promotorenkomitee vorgebrachten Argumente und die Argumente der Gegenseite. Das Informationsheft wird von der Gemeindeverwaltung allen Wahlberechtigten in Papierform übermittelt, auf der Internetseite der Gemeinde und in geeigneter Form in den lokalen Medien veröffentlicht.	Vorschlag der Autoren Previsto anche dalla L.reg. Trentino-Alto Adige, 9 dicembre 2014, n.11, art. 2/quarter
Abstimmung auf dem Postweg und elektronische Abstimmung	Die Bürger haben das Recht auf Abstimmung auf dem Postweg. Zu diesem Zweck erhalten die Wahlberechtigten drei Wochen vor der Volksabstimmung ein Schreiben mit zwei Umschlägen, zum einen die Wahlkarte und zum anderen den Abstimmungszettel. Die Abstimmung per Post muss binnen des Abstimmungstags erfolgen. Die Abstimmung per Post wird über eine eigene Regelung der Gemeinde geregelt.	Gemeinderegelung Mals: http://www.paolomichelotto.it/blog/wp-content/uploads/2014/09/Regolamento-Referendum-Malles.pdf
Freiwillige Stimmzähler	Zum Zweck der sparsamen Mittelverwaltung bedient sich die Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Volksabstimmungen der Mitarbeit von freiwilligen Stimmzählern für die Auszählung der Stimmen.	Gemeinde Berceto (Parma) www.comune.berceto.pr.it
Gleichzeitige Abhaltung von Gemeinde-Volksabstimmungen mit Parlamentswahlen	Volksabstimmungen können auch an jenen Tagen abgehalten werden, an welchen Wahlen zum nationalen oder zum EU-Parlament stattfinden. In diesem Fall sind die Wahlsprengel für die Abgabe der Stimme für die Wahl und für die Volksabstimmung gleich lang geöffnet.	Gemeinderegelung Mals Weiteres Beispiel: Regolamento comunale per l'esercizio dei diritti di informazione e di partecipazione dei cittadini di Rovereto (TN) - Art. 22
Bestätigendes	Das Garantenkomitee entscheidet auf Anfrage eines	Gemeinde Villa Laga-

Referendum und Volksinitiative in Teilen der Gemeinde	<p>Promotorenkomitees, ob eine Sachfrage einer Volksinitiative oder eines bestätigendes Referendums eine zwar allgemeine Bedeutung hat, aber besondere Relevanz nur für einzelne Fraktionen einer Gemeinde hat. Wenn das Garantenkomitee entscheidet, die Abstimmung nur in Teilen einer Gemeinde abzuhalten ist, werden nur die dort ansässigen Gemeindeglieder in die Unterschriftensammlung und Volksabstimmung einbezogen.</p> <p>Der Antrag auf Volksabstimmung muss von mindestens 2% der in die Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wenn eine Volksabstimmung nur in Teilen der Gemeinde abgehalten wird, muss die Zahl der Unterstützer mindestens 10% der dort ansässigen Wahlberechtigten umfassen.</p>	<p>rina (TN), Satzung der Gemeinde Mals, Art. 40, Absatz 3</p>
Gültigkeit der Volksabstimmung	<p>Die Volksabstimmung ist gültig unabhängig von der Zahl der eingegangenen Stimmzettel. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Abstimmenden dafür ausgesprochen hat.</p>	<p>Art. 62 Satzung di Parma</p> <p>Ähnliches wird auch vorgesehen vom Regionalgesetz Trentino-Südtirol, 9. Dezember 2014, n.11, art. 2/ter mit einem Höchstquorum von 30% für Gemeinden bis 5.000 Einwohner und 25% für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern.</p>
Rechtswirkung der Volksabstimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Fall der einführenden Volksabstimmung legt der Bürgermeister binnen 60 Tagen ab Bekanntgabe des Ergebnisses, die dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage vor zur Umsetzung des in der Volksabstimmung gutgeheißenen Antrags. Der Gemeindeausschuss muss diesen Antrag mit eventuellen Änderungen annehmen, ohne in der Substanz vom Antrag abzuweichen. 2. Bei einer Volksbefragung ist der Bürgermeister verpflichtet, binnen 60 Tagen ab Proklamation des Ergebnisses dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage im Sinne der Volksabstimmungsfrage vorzulegen. Der Beschluss des Gemeinderats muss dem Ergebnis der Volksbefragung Rechnung tragen und seine Entscheidung begründen. 3. Bei einer abschaffenden Volksabstimmung gilt der betroffene Rechtsakt am Tag nach der Proklamation des Abstimmungsergebnisses als außer Kraft gesetzt, sofern die Mehrheit sich dafür ausgesprochen hat. Das Gemeindeorgan, das diesen Rechtsakt beschlossen hat, regelt damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse binnen 15 Tagen neu, unter Wahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung. 	<p>Art. 62, Absatz 1 und 2 Satzung Parma (abgewandelt) Allgemeine Norm</p>
Anwendungsregelung	<p>Mit Gemeindefestsetzung werden die einzelnen Aspekte der Volksabstimmung geregelt, insbesondere zur Formulierung des Antrags zur Sammlung und Beglaubigung der Unterschriften, zur Abwicklung der Abstimmung an der Urne und der Briefwahl.</p>	<p>Art. 63 Satzung Parma</p>

3.4 Weitere Instrumente der Bürgerbeteiligung

Dem Verhältnis zwischen den Vereinen und Verbänden kommt gerade im typischen Südtiroler Dorfleben eine herausragende Bedeutung zu, weshalb diesem Bereich der sozialen und politischen Partizipation in den Gemeindefestsetzungen relativ große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies betrifft nicht nur die Einbeziehung der Vereine und Wirtschaftsverbände in die Verwaltungsverfahren, z.B. bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben und sektorenspezifischen Projekten. Dieser Ansatz mag in einer stark vom traditionellen Vereinsleben geprägten Gesellschaft wie der Südtiroler Gesellschaft angemessen sein, birgt aber auch einige Risiken: zum einen die Gefahr des „Politfilzes“ (privilegierte Interaktion zwischen den Vertretern der regierenden Partei und den Vereins- und Verbandsspitzen, die derselben Partei angehören), auf der anderen Seite die überzogene Fragmentierung der Tätigkeit der Beiräte, die sich ausschließlich um Belange ihrer sozialen Gruppe oder ihrer Branche kümmern. Innovativ hingegen die „Themenlabors“ (Gemeinde Feltre und Parma) und die „Räte der Freiwilligen“ (Gemeinde Parma).

Subsidiaritätsprinzip und die Rolle der Vereine für die Gemeinde	<p>Die Gemeinde sieht sich als Schnittstelle aller Initiativen und Ideen für eine bessere Gestaltung und Verwaltung und fördert, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger am Leben der Gemeinde im Sinne einer nachhaltigen, guten und bürgerfreundlichen Verwaltung.</p> <p>Den örtlichen Vereinen und Verbänden kommt auf Grund der traditionellen Entwicklung des Dorflebens eine entscheidende Bedeutung zu, weshalb die Gemeinde im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine ständige Zusammenarbeit mit denselben anstrebt und sie in ihren Belangen und Zielsetzungen auch in finanzieller Hinsicht unterstützt.</p>	Art. 30 und Art. 31 der Satzung Kurtatsch
Förderung der Beteiligung der Vereine und Verbände	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung besteht in der Anerkennung und Unterstützung der Gemeinschaft und in der Beteiligung derselben am Verwaltungsgeschehen der Gemeinde sowie in der Hilfestellung bei Einladungsschreiben und Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Geräten, und bei Bedarf, nach Ermessen der Verwaltung, der Gewährung von Beiträgen gemäß entsprechender Verordnung. 2. Bei bleibender Freiwilligkeit der Gemeinschaftstätigkeit können folgende Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Zugang zu den Akten und Informationen, zu den Diensten und Strukturen der Gemeinde; b) Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren durch Anträge, Vorschläge, Befragungspflicht, Beanstandungsrecht bei Maßnahmen, welche die besonderen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft betreffen; c) Die Möglichkeit der Übertragung von Gemeindefunktionen an die Gemeinschaften mittels Konvention sowie die Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung von Institutionen und die Vertretung der Gemeinschaften in Organismen und Kommissionen. 3. Die Gemeinde gewährleistet die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Gleichheit der Gemeinschaften. 4. Die Gemeinde fördert spontane Arbeitsgruppen, Initiativen und Denkwerkstätten, die sich mit Themen und Anliegen der Allgemeinheit auseinandersetzen. 	Art. 31 Satzung Kurtatsch
Unterstützung der Vereinigungen und Organisationen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadtgemeinde unterstützt neben den freien Formen des Zusammenschlusses und des Genossenschaftswesens, die spezifisch im Regionalgesetz angegeben sind, auch jene, die den Schutz der Familie, der sprachlichen Minderheiten und der Umwelt, die Förderung und die Unterstützung der Arbeit und der Jugend sowie den Schutz und die Entwicklung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau zum Zweck haben. 2. Im Rahmen der Unterstützung und der Stärkung des freien 	Satzung der Gemeinde Bozen, Art. 50

	Vereinswesens und des Volontariats kann die Stadtgemeinde unter Beachtung der globalen organisatorischen und haushaltsplanmäßigen Vereinbarkeit den Vereinen, den Genossenschaften und sonstigen organisierten Zusammenschlüssen von Privatpersonen Strukturen, Investitionsgüter und Dienste zur Verfügung stellen. Auf keinen Fall darf jedoch irgendeine dieser Begünstigungen in einer anderen Form gewährt werden als durch eigens dazu abgeschlossene Konventionen unter Beachtung der Kriterien und der Bedingungen, die durch die Stadtgemeinde mit eigenen Ausrichtungsakten allgemeiner Art festgelegt sind.	
Das Vereinsregister	Mit Gemeindegeregelung wird ein Register der Vereine und Freiwilligenorganisationen eingeführt, in welches sie sich einzutragen haben, wenn sie mit der Gemeinde zusammenarbeiten wollen. Im Vereinsregister werden die erforderlichen Daten und Angaben vermerkt zur Art, Tätigkeitsbereich, Funktionsweise und Repräsentativität jeder betroffenen Organisation oder Verein. Die Gemeinde kann eine Kontrolle zum Wahrheitsgehalt der zum Verein gelieferten Angaben veranlassen. Das Verzeichnis wird alle 6 Monate auf den letzten Stand gebracht.	Art. 51 Satzung Parma Art. 51 Satzung von Bozen
Konsultation und Anhörung der Vereine und Verbände	1. Um die Rolle und die Tätigkeit der freien Vereinigungen zu stärken sowie um den Zusammenschluss verstreuter Interessen oder die Äußerung gemeinsamer Ansprüche von BürgerInnengruppen zu erleichtern, kann die Stadtgemeinde Formen der Beratung auf Gebietsebene ins Leben rufen, eventuell auch ständiger Art. Die Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung legt fest, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen solche Beratungsformen für die Vorbereitung von Ausrichtungspapieren, die für die Gemeinschaft besonders wichtig sind oder die Gründung von Diensten von besonderer gesellschaftlicher Wichtigkeit betreffen, eingesetzt werden können. 2. Bei Bedarf obliegt es dem/der BürgermeisterIn dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der verschiedenen Beratungsformen rechtzeitig dem Rat zur Überprüfung gemäß der Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung unterbreitet werden.	Art. 52 Bozen (abgewandelt, verkürzt) <i>Mit „Beratung“ ist in dieser Satzung die aktive Konsultation im Sinne der direkten Anhörung der Vereine und Verbände gemeint.</i>
Der Rat der Freiwilligen	Zwecks Gewährleistung einer breiteren Beteiligung der Bürgerschaft bei der Lösung von Problemen und offenen Fragen, wird unter Wahrung der Gleichberechtigung der Geschlechter ein „Rat der Freiwilligen“ eingerichtet. Dieser berät den Gemeinderat und den Gemeindegemeinschaftsausschuss in allfälligen Fragen von öffentlichem Interesse.	Art. 52 Satzung von Parma
Themenbezogene Arbeitsgruppen	1. Zwecks Vertiefung der Sachkenntnis und zur Ausarbeitung von sachbezogenen Lösungsvorschlägen sowie zur Vorlage von Vorschlägen für den Bürgerhaushalt, veranlasst der Gemeindegemeinschaftsausschuss die Einsetzung von themenbezogenen Arbeitsgruppen für folgende Sachbereiche: Umwelt und Mobilität, Schule, Jugend und Sport, Raumordnung und Bauleitplanung, öffentliche Arbeiten, Kultur, gewerbliche Wirtschaft, Tourismus, Handel, öffentliche Sicherheit. 2. Die themenbezogenen Arbeitsgruppen setzen sich zusammen aus Vertretern des Rats der Freiwilligen, Vertretern der im Vereinsregister eingetragenen Vereine, Vertretern von Gewerkschaften und Berufsverbänden und anderen rechtlich anerkannten Organisationen, Vertretern von Bürgerkomitees und Bürgern mit nachgewiesener Fachkompetenz im Bereich der jeweiligen Arbeitsgruppe.	Art. 53 Satzung Parma
Beteiligung der Jugendlichen – Der Jugendbeirat	Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und fördert ihre aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik. 1. Zu diesem Zweck sucht die Gemeinde die Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. 2. Der Gemeinderat setzt nach Anhören der örtlichen Jugendorgani-	Art. 32 Satzung von Kurtatsch

	<p>sationen für die Dauer seiner Amtsperiode einen Jugendbeirat bestehend aus 7 Mitgliedern ein. Der Jugendbeirat muss aus mindestens 3 Jugendlichen im Alter von 15 - 18 Jahren zusammengesetzt sein. Den Vorsitz hat der Bürgermeister oder der für den Bereich zuständige Gemeindeferent bzw. Gemeinderat inne.</p> <p>3. Der Jugendbeirat hat beratende Funktion und unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge und Anregungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu verbessern.</p> <p>4. Außerdem kann die Gemeinde jene Jugendliche, welche mit den geplanten Maßnahmen und Projekten unmittelbar zu tun haben, in Versammlungen und Treffen anhören und Befragungen auch mittels moderner Kommunikationsmittel durchführen</p>	
Seniorenbeirat	<p>Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Senioren und fördert deren aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik.</p> <p>2. Zu diesem Zweck wird nach Anhören der örtlichen Seniorenvereinigung vom Gemeinderat für die Dauer der Amtsperiode ein Seniorenbeirat aus 7 Mitgliedern eingesetzt. Der Seniorenbeirat muss wenigstens aus drei Personen zusammengesetzt sein, die älter als 65 Jahre sind. Den Vorsitz hat der Bürgermeister oder der für den Bereich zuständige Gemeindeferent bzw. Gemeinderat inne.</p> <p>3. Der Seniorenbeirat hat beratende Funktion und unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge und Anregungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Senioren in der Gemeinde zu verbessern.</p>	Art. 33, Satzung Kurtatsch
Förderung der freien Gemeinschaften und Vereine	<p>2. Die Förderung besteht in der Anerkennung und Unterstützung der Gemeinschaft und in der Beteiligung derselben am Verwaltungsgeschehen der Gemeinde sowie in der Hilfestellung bei Einladungsschreiben und Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Geräten, und bei Bedarf, nach Ermessen der Verwaltung, der Gewährung von Beiträgen gemäß entsprechender Verordnung.</p> <p>3. Bei bleibender Freiwilligkeit der Gemeinschaftstätigkeit können folgende Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden:</p> <p>a) Zugang zu den Akten und Informationen, zu den Diensten und Strukturen der Gemeinde;</p> <p>b) Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren durch Anträge, Vorschläge, Befragungspflicht, Beanstandungsrecht bei Maßnahmen, welche die besonderen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft betreffen;</p> <p>c) Die Möglichkeit der Übertragung von Gemeindefunktionen an die Gemeinschaften mittels Konvention sowie die Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung von Institutionen und die Vertretung der Gemeinschaften in Organismen und Kommissionen.</p> <p>4. Die Gemeinde gewährleistet die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Gleichheit der Gemeinschaften.</p> <p>5. Die Gemeinde fördert spontane Arbeitsgruppen, Initiativen und Denkwerkstätten, die sich mit Themen und Anliegen der Allgemeinheit auseinandersetzen.</p>	Art. 31 Satzung Kurtatsch
Beirat aller Vereine	<p>Die Gemeinde setzt einen Beirat der im Vereinsregister eingetragenen Vereine und Freiwilligenorganisationen ein. Dieser Beirat koordiniert die Initiativen zugunsten gemeinsamer Anliegen aller Vereine und bündelt die Energien für Ziele der gesamten Gemeinde, um der Zersplitterung des sozialen Engagements entgegenzuwirken.</p>	Satzung Castenaso (BO), Art.7, Verordnung Vereine http://www.comune.castenaso.bo.it/il-co-mune/amministrazione-trasparen-te/disposizioni-general-1/statuto

4. Rechtliche Aspekte

4.1 Neuerungen in der Region Trentino-Südtirol

Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gemeindeautonomie (**Art. 114 Verf.**)¹⁰ können die Gemeinden die Rechte und Formen der direkten Bürgerbeteiligung autonom im Rahmen des rechtlichen Spielraums des Einheitstextes der Lokalkörperschaften (TUEL) regeln. Sowohl hinsichtlich der Volksabstimmungsrechte, als auch hinsichtlich der deliberativen Methoden der Beteiligung ist der rechtliche Spielraum der Gemeinde in den meisten Fällen bisher nicht ausgeschöpft worden. Die regionale Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol erlaubt beispielsweise die Einführung neuer Beteiligungsinstrumente der Bürger vor, wie z.B. die „Förderung von Strukturen der Bürgerbeteiligung an der Lokalverwaltung aufgrund des Stadtviertels oder der Fraktion (**Art. 4, DPREG. 01-02-2005**, n.3L, Abschnitt 10). In ihrer Satzung können die Gemeinden überdies „innovative Formen der Bürgerbeteiligung und direkten Demokratie“ einführen (Art. 4, DPREG. 01-02-2005, n.3L, Abschnitt 10).

Der Großteil der Gemeinden der Region Trentino-Südtirol begnügte sich bisher mit der nahezu wörtlichen Umsetzung der sog. Mustersatzung, die vom Gemeindenverband vorgegeben und die eventuell von den jeweiligen Gemeinderäten leicht abgeändert worden ist. Der Gemeindenverband selbst hat in den vergangenen 10 Jahren keine grundlegende Reform dieses Abschnitts der Mustersatzung vorgeschlagen (www.gvcc.net). In den letzten Jahren sind seitens der Bürgerschaft und der politischen Kräfte mehr Beteiligungsrechte in der Gemeindepolitik und bürgerfreundlichere Regelungen dieser Rechte gefordert geworden.

Einige Neuerungen hinsichtlich der Regelung der Bürgerbeteiligung in den Gemeindegesetzen sind mit der im Dezember 2014 erfolgten Reform der Gemeindeordnung in Kraft getreten (vgl. Regionalgesetz 2. Mai 2013, Nr. 3L/2005 und Regionalgesetz 9. Dezember 2014, Nr.11).¹¹ Eine Reihe von Abänderungsanträgen der Regionalräte des M5S sind von der Mehrheit des Regionalrats angenommen worden, weshalb die neue Gemeindeordnung folgende Neuheiten enthält:

- Das Recht auf ein **bestätigendes Referendum ohne Beteiligungsquorum für die Abänderung der Gemeindegatzung**, nach dem Muster des bestätigenden Referendums bei Landesgesetzen zur Regierungsform der beiden Autonomen Provinzen,¹² sowie des nationalen bestätigenden Referendums bei Verfassungsänderungen, die nur mit absoluter Mehrheit des Parlaments verabschiedet werden (Art. 138 Verf.). Dafür müssen Unterschriften in einem nach Gemeindegröße gestaffelten Ausmaß gesammelt werden: in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner maximal 10%, in Gemeinden mit 10-30.000 Einwohner max. 7% und in solchen mit mehr als 30.000 Einwohner max. 5%. Die Promotoren haben dafür 90 Tage Zeit. Wenn die Mehrheit der Wählerschaft (ohne Quorum) sich gegen den Gemeindebeschluss zur Änderung der Satzung stellt, tritt dieser nicht in Kraft.
- Die **Absenkung der maximalen Unterschriftenhürde** von 10 auf 5% für eine Volksabstimmung in allen Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern (also in Bozen, Brixen, Meran, Trient und Rovereto).
- Die Ausdehnung der **Frist für die Unterschriftensammlung** bei Volksabstimmungen auf 180 Tage, wodurch eine breite öffentliche Information und Diskussion ermöglicht wird.

¹⁰ Art. 114, Absatz 2: „I Comuni, le Province, le Città metropolitane e le Regioni sono enti autonomi con propri statuti, poteri e funzioni secondo i principi fissati dalla Costituzione“.

¹¹ Vgl. TESTO UNICO DELLE LEGGI REGIONALI SULL'ORDINAMENTO DEI COMUNI DELLA REGIONE AUTONOMA TRENINO-ALTO ADIGE coordinato con le disposizioni introdotte dalla legge regionale 2 maggio 2013 n. 3 e dalla legge regionale 9 dicembre 2014 n. 11;

URL: http://www.regione.taa.it/Moduli/1167_TU%20%20ITALIANO%202015%20definitivo.pdf

¹² Vgl. LANDESGESETZ vom 17. Juli 2002, Nr. 10, Regelung der Volksabstimmung gemäß Artikel 47 Absatz 5 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol

- Die Einführung einer **Höchstgrenze für das Beteiligungsquorum**, das in den meisten Gemeinden immer noch bei 50% liegt. Künftig darf es in kleineren Gemeinden (bis 5.000 Einwohner) max. 30% und in größeren Gemeinden (ab 5.000 EW) maximal 25% betragen.
- Die Pflicht der Gemeindeverwaltungen, allen Wahlberechtigten bei Volksabstimmungen eine **Informationsbroschüre** zum Abstimmungsgegenstand zuzustellen, die von einer neutralen Kommission erstellt wird.
- Die Volksinitiativen müssen künftig **rechtsverbindlichen** Charakter haben.

Das Beteiligungsquorum ist somit nicht gänzlich abgeschafft worden, was allerdings den Gemeinden der Region Trentino-Südtirol und auf dem übrigen Staatsgebiet freisteht. Auch die Briefwahl, die in Südtirol zwei Gemeinden in der Satzung verankert haben (Mals und Kurtatsch), wird nicht verpflichtend eingeführt. Die 333 Gemeinden der Region haben jetzt ein Jahr Zeit, ihre Satzungen dementsprechend anzupassen. Sie können aber, wie dies Mals und Kurtatsch getan haben, im Rahmen der Gemeindeautonomie auch weiter gehen und die Beteiligungsrechte der Bürger ausbauen und bürgerfreundlicher regeln als dies heute der Fall ist.

4.2 Die Satzungsinitiative

Eine Satzungsinitiative ist eine von den Bürgern eingeleitete Volksinitiative zur Abänderung der Satzung der Gemeinde, die – bei Nicht-Annahme durch den Gemeinderat – zur Volksabstimmung führt. Zurzeit (Februar 2015) lässt das staatliche Rahmengesetz (TUEL, Art.6, Absatz 4) eine Satzungsinitiative auf Gemeindeebene nicht zu, weil die Zuständigkeit einzig und allein dem Gemeinderat zugeordnet wird:¹³

“Gli statuti sono deliberati dai rispettivi consigli con il voto favorevole dei due terzi dei consiglieri assegnati. Qualora tale maggioranza non venisse raggiunta, la votazione è ripetuta in successive sedute da tenersi entro trenta giorni e lo statuto è approvato se ottiene per due volte il voto favorevole della maggioranza assoluta dei consiglieri assegnati. Le disposizioni di cui al presente comma si applicano anche alle modifiche statutarie.”

Somit müsste das Parlament zunächst diese Bestimmung abändern, um den Bürgern das recht auf Satzungsinitiative einzuräumen. Der neue Text des Art. 6 TUEL müsste demgemäß lauten:

“Die Satzung der Gemeinde kann mit einer Volksinitiative (einführende Volksabstimmung) abgeändert werden. Zu diesem Zweck können die Bürger eine Volksbegehrensvorlage vorlegen, die von einer Mindestanzahl von Bürgern unterstützt wird, die um ein Drittel höher liegt als die für ordentliche Volksinitiativen bezüglich Rechtsakte der Gemeinde erforderliche Zahl. Wenn diese Vorlage seitens des Gemeinderats nicht angenommen wird, kommt es zur einführenden Volksabstimmung zur Satzung (Satzungsinitiative). Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag zur Volksbegehrensvorlage zur Abstimmung bringen.“

Nun hat die Region Trentino-Südtirol mit der Novellierung der Gemeindeordnung vom Dezember 2014 einen ersten Schritt in diese Richtung gesetzt. Wie oben erwähnt, wurde das fakultative bestätigende Referendum bei Satzungsänderungen eingeführt. Sofern der TUEL und die regionalen Gemeindeordnungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Satzungsinitiative schaffen, könnten die Regionen ihre Gemeindeordnungen anpassen und die Gemeinden auch die Satzungsinitiative, also die einführende Volksabstimmung zur Satzungsänderung, einführen.

¹³ Vgl. TUEL; <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/00267dl.htm>

Internetseiten für direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung

Südtiroler Gemeindenverband: www.gvcc.net

Mehr Demokratie Deutschland: www.mehr-demokratie.de

Mehr Demokratie Österreich: www.mehr-demokratie.at

Initiative für mehr Demokratie Südtirol: www.dirdemdi.org

Das Südtiroler „Netzwerk für Partizipation“: <http://rete.demos20.org/141.html>

Alle Volksabstimmungen in allen Ländern der Welt: <http://www.sudd.ch>

Deutsches Portal für Bürgerhaushalte: www.buergerhaushalt.de

Methoden und Modelle von A bis Z (Stiftung Mitarbeit): www.buergergesellschaft.de

Zukunftsbüro Vorarlberg: [www.vorarlberg.at/zukunftsbüro](http://www.vorarlberg.at/zukunftsbuero)

Österreichisches Portal für Bürgerbeteiligung: www.partizipation.at

Die Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de

Das Büro für Zukunftsfragen der Vorarlberger Landesregierung: www.vorarlberg.at/zukunft

Wegweiser Bürgergesellschaft (Stiftung Mitarbeit):

<http://www.buergergesellschaft.de/politische-teilhabe/beteiligung-in-der-kommune/103506>

Più democrazia per il Trentino: www.piudemocraziaintrentino.org

Iniziativa popolare “Quorum zero”: www.quorumzeropiudemocrazia.it

La Rete dei cittadini <http://retedeicittadini.it>

Schweizer Bundeskanzlei: www.admin.ch/ch/it/pore/index.html

Allg. Infos: [www.swissworld.org/it/switzerland/risorse/dvd/democrazia diretta in svizzera](http://www.swissworld.org/it/switzerland/risorse/dvd/democrazia_diretta_in_svizzera)

Andi Gross, Politiker und DD-Experte: www.andigross.ch

Zentrum für direkte Demokratie, Svizzera: www.zdaarau.ch

Offizielle Website der Schweizer Regierung: <http://www.admin.ch>

Die aktuellen Abstimmungen in der Schweiz:

<http://www.admin.ch/aktuell/abstimmung/index.html?lang=dt>

Anleitung für Mitgestaltungsprozesse in der Gemeinde, auf:

http://www.wsl.ch/land/products/lebendiges_dorf/inhalt/welcome.html

Initiative and Referendum Institute Europe: www.iri-europe.org

Democracy International: www.democracy-international.org

International Institute for Democracy and Electoral Assistance: www.idea.int

Initiative & Referendum Institute der Univ. Southern California <http://www.iandrinstute.org>

Globale Gemeinschaft von Demokratieforschern und Aktivisten: www.participedia.net

Internationales Portal für Partizipation: www.peopleandparticipation.net

Europäische Charta zur aktiven Bürgerschaft: www.activecitizenship.net

Publikationen, die kostenlos von <http://www.paolomichelotto.it> heruntergeladen werden können:

- Verhulst/Nijeboer, *Democrazia diretta*, 2011
- Kaufmann, Buechi, Braun, *Guida alla Democrazia Diretta 2010*, Istituto europeo per l’iniziativa e il referendum
- Paolo Michelotto, *Democrazia dei Cittadini*, Troll Libri 2009
- Thomas Benedikter, *Più democrazia per l’Europa*, ARCA edizioni 2010
- Thomas Benedikter, *Il bilancio partecipativo*, ARCA edizioni 2013
- A.A.V.V. - *Vivere meglio con più democrazia* – 2011
- Thomas Benedikter, *Più potere ai cittadini - Introduzione alla Democrazia diretta e ai diritti referendari*, POLITiS, 2014
- Paolo Ronchi, *Una forma di democrazia diretta: l’esperienza del Recall negli Stati Uniti d’America*, 2009
- Thomas Benedikter/Paolo Michelotto (2014), *Più democrazia nella politica comunale*, POLITiS, Bolzano
- International Idea, *Handbook Direct Democracy*, 2008.